



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juli 2002

Nummer 18

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
764 2022 2031 237 630 763	2. 7. 2002	Gesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen	284

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2002, ist ab Ende Januar erhältlich.

Sie enthält alle Anlagen.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>

764
2022
2031
237
630
763

Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen

Vom 2. Juli 2002

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

764

Artikel 1 Gesetz zur Errichtung der Landesbank Nordrhein-Westfalen und zur Umwandlung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Errichtung der Landesbank Nordrhein-Westfalen
- § 2 Abspaltung
- § 3 Haftung der beteiligten Rechtsträger für Altverbindlichkeiten
- § 4 Übergang der Arbeitsverhältnisse
- § 5 Übergangsmandat in den Betrieben der Landesbank Nordrhein-Westfalen
- § 6 Übergang der Anteile an der Westdeutschen Landesbank Girozentrale auf die Landesbank Nordrhein-Westfalen
- § 7 Kapitalerhöhung
- § 8 Formwechselnde Umwandlung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale in eine Aktiengesellschaft
- § 9 Anmeldung und Bekanntmachung des Formwechsels
- § 10 Wirkung der Eintragung
- § 11 Haftung für die Verbindlichkeiten der WestLB AG
- § 12 Übergangsmandat in den Betrieben der WestLB AG
- § 13 Fortgeltung von Dienstvereinbarungen
- § 14 Vorstand und Aufsichtsrat der WestLB AG
- § 15 Gebührenbefreiung

§ 1

Errichtung der Landesbank Nordrhein-Westfalen

(1) Die Landesbank Nordrhein-Westfalen ist mit dem Tage des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Düsseldorf und Münster errichtet.

(2) ¹Die Landesbank Nordrhein-Westfalen wird mit einem Stammkapital von 500 000 000 Euro ausgestattet. ²Dieses wird durch Sacheinlage des im Wege der Abspaltung gemäß § 2 übertragenen Vermögens geleistet. ³An diesem Stammkapital sind die Gewährträger der Westdeutschen Landesbank Girozentrale im gleichen Verhältnis beteiligt, wie sie vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an der Westdeutschen Landesbank Girozentrale beteiligt waren.

(3) ¹Die Rechtsverhältnisse der Landesbank Nordrhein-Westfalen bestimmen sich nach den Vorschriften in Abschnitt E des Sparkassengesetzes und der Satzung, die im Anhang zu diesem Gesetz festgestellt wird. ²Mit dem Tage der Eintragung der Umwandlung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale in eine Aktiengesellschaft gemäß § 9 in das Handelsregister tritt Abschnitt E des Sparkassengesetzes an die Stelle des Abschnitts B des Sparkassengesetzes unter Übernahme der Paragrafenreihenfolge des Abschnitts B. ³Der Tag der Eintragung der WestLB AG in das Handelsregister ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

§ 2

Abspaltung

(1) ¹Mit dem Tage des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes werden aus dem Vermögen der Westdeutschen Landesbank Girozentrale die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, der Geschäftsbereich Investitionsbank Nordrhein-Westfalen, der Geschäftsbereich Öffentlicher Pfandbrief, der Anteil am Stammkapital der Investitionsbank Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, die Geschäftsanteile an der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen GmbH und die im Anhang zu diesem Gesetz aufgeführten Spielbanken- und Lotteriebeteiligungen durch Übertragung als Gesamtheit auf die nach § 1 errichtete Landesbank Nordrhein-Westfalen abgespalten. ²Zur Durchführung der Abspaltung wird das Stammkapital der Westdeutschen Landesbank Girozentrale um 500 000 000 Euro herabgesetzt. ³Stichtag für die Abspaltung ist der 1. Januar 2002; ab diesem Zeitpunkt gelten alle Geschäfte, die dem abgespaltenen Bereich zuzuordnen sind, bereits als für Rechnung der Landesbank Nordrhein-Westfalen abgeschlossen. ⁴Der Abspaltung wird die Bilanz der Westdeutschen Landesbank Girozentrale zum 31. Dezember 2001 als Schlussbilanz zu Grunde gelegt. ⁵Wegen der durch die Landesbank Nordrhein-Westfalen übernommenen Verpflichtungen nach § 4 Abs. 4 werden zusätzliche Vermögenswerte auf die Landesbank Nordrhein-Westfalen übertragen. ⁶Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch sofort vollziehbaren Bescheid die dem abgespaltenen Bereich zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die nach Satz 5 zusätzlich zu übertragenden Vermögenswerte festzustellen. ⁷Darüber hinaus kann das Finanzministerium in dem Bescheid Grundschulden aus dem Vermögen der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, die nicht bereits nach Satz 1 oder nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 Satz 1 abgespalten werden, der Landesbank Nordrhein-Westfalen zuordnen, die diese für den wirtschaftlich Berechtigten treuhänderisch übernimmt.

(2) Die Landesbank Nordrhein-Westfalen wird hinsichtlich der abgespaltenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie der gemäß § 4 übergehenden Arbeitsverhältnisse Gesamtrechtsnachfolgerin der Westdeutschen Landesbank Girozentrale.

(3) ¹Die Abspaltung ist eine Umwandlung im Sinne des § 1 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, ber. BGBl. 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852). ²Auf die Abspaltung sind die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, ber. BGBl. 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852), ergänzend anzuwenden, soweit dieses Gesetz keine abschließende Regelung enthält.

(4) Die Abspaltung ist in das für die Westdeutsche Landesbank Girozentrale und die Landesbank Nordrhein-Westfalen jeweils zuständige Handelsregister einzutragen.

§ 3

Haftung der beteiligten Rechtsträger für Altverbindlichkeiten

¹Für die Erfüllung der bis zum Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes vereinbarten Verbindlichkeiten haften die Westdeutsche Landesbank Girozentrale und die Landesbank Nordrhein-Westfalen als Gesamtschuldner. ²Derjenige Rechtsträger, dem eine Verbindlichkeit durch den Bescheid nach § 2 Abs. 1 Satz 6 nicht zugeordnet ist, haftet für diese Verbindlichkeit nur, wenn sie vor Ablauf des 31. Dezember 2006 fällig ist und daraus Ansprüche gegen ihn gerichtlich geltend gemacht sind. ³Bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt zur Geltendmachung der Erlass eines Verwaltungsakts. ⁴Im Innenverhältnis haftet derjenige Rechtsträger, dem die Verbindlichkeit zugeordnet ist. ⁵Weitergehende Ansprüche von Gläubigern und Sonderrechtsinhabern aufgrund der Abspaltung sind ausgeschlossen.

§ 4

Übergang der Arbeitsverhältnisse

(1) ¹Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in dem abgespaltenen Bereich

beschäftigt sind, gehen mit dem Tage des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes mit allen Rechten und Pflichten auf die Landesbank Nordrhein-Westfalen über. ²Vorbehaltlich der Regelung in Artikel 2 § 8 Abs. 1 dieses Gesetzes gehen zu diesem Zeitpunkt auch die Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die einen vertraglichen Anspruch auf Gewährung einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bei verminderter Erwerbsfähigkeit, im Alter sowie an Hinterbliebene oder eine Anwartschaft auf eine solche Versorgung haben, auf die Landesbank Nordrhein-Westfalen über, soweit nicht die Westdeutsche Landesbank Girozentrale schriftlich gegenüber betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis spätestens drei Wochen vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes dem Übergang widerspricht. ³Der Vorstand der Westdeutschen Landesbank Girozentrale informiert die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unverzüglich über den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse. ⁴In den Fällen des Satzes 2 leistet die Westdeutsche Landesbank Girozentrale der Landesbank Nordrhein-Westfalen für den mit der Übertragung der Arbeitsverhältnisse verbundenen Übergang der Pensionslasten einen Ausgleich. ⁵Art und Umfang des Ausgleichs werden vom Finanzministerium in dem Bescheid gemäß § 2 Abs. 1 Satz 6 festgelegt.

(2) ¹Die in der Westdeutschen Landesbank Girozentrale am Tage des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehenden Dienstvereinbarungen gelten in der Landesbank Nordrhein-Westfalen bis zum In-Kraft-Treten neuer Dienstvereinbarungen, die die Landesbank Nordrhein-Westfalen mit den zuständigen Personalräten abschließt, fort. ²Gekündigte Dienstvereinbarungen, die in der Westdeutschen Landesbank Girozentrale am Tage des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes Nachwirkung entfalten, gelten in der Landesbank Nordrhein-Westfalen als gekündigte Dienstvereinbarungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 754), fort.

(3) Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 613a Abs. 1 und 4 BGB entsprechend.

(4) ¹Die Landesbank Nordrhein-Westfalen gewährt den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Westdeutschen Landesbank Girozentrale und, nach deren Formwechsel in eine Aktiengesellschaft, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der WestLB AG, deren Beschäftigungsverhältnis mit der Westdeutschen Landesbank Girozentrale vor dem 1. Januar 1999 begründet wurde, Beihilfen nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes (GV. NRW. 1967 S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 9. April 1965 (GV. NRW. S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 672). ²Dieser Anspruch besteht nur, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gegen die Westdeutsche Landesbank Girozentrale einen Anspruch auf Beihilfe nach den in Satz 1 genannten Vorschriften hat. ³Satz 1 gilt auch für ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, denen vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Ansprüche auf Beihilfe nach Maßgabe der in Satz 1 genannten Regelung zustehen. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten nicht für ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dem Bereich LBS Westdeutsche Landesbausparkasse zuzuordnen sind.

§ 5

Übergangsmandat in den Betrieben der Landesbank Nordrhein-Westfalen

(1) ¹Die örtlichen Personalräte in den Betrieben oder Betriebsteilen der Westdeutschen Landesbank Girozentrale behalten ihre Zuständigkeit auch für die Betriebe oder Betriebsteile, die auf die Landesbank Nordrhein-

Westfalen abgespalten werden. ²Das Übergangsmandat endet, sobald in den Betrieben oder Betriebsteilen der Landesbank Nordrhein-Westfalen ein Personalrat gewählt und das Wahlergebnis bekanntgegeben ist, spätestens sechs Monate nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

(2) ¹Die Aufgaben des Gesamtpersonalrats nimmt der bisherige Gesamtpersonalrat der Westdeutschen Landesbank Girozentrale übergangsweise wahr. ²Das Übergangsmandat des Gesamtpersonalrats endet, sobald bei der Landesbank Nordrhein-Westfalen ein Gesamtpersonalrat gebildet ist, spätestens sechs Monate nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

(3) Die vorstehenden Absätze 1 und 2 gelten für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen und die Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung sowie für die Schwerbehindertenvertretung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale entsprechend.

§ 6

Übergang der Anteile an der Westdeutschen Landesbank Girozentrale auf die Landesbank Nordrhein-Westfalen

¹Mit dem Tage des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes gehen die Anteile der Gewährträger an der Westdeutschen Landesbank Girozentrale auf die Landesbank Nordrhein-Westfalen über. ²Der Gegenwert der Einlagen wird den Rücklagen zugeführt.

§ 7

Kapitalerhöhung

¹Mit dem Tage des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes werden das Stammkapital und die Kapitalrücklage der Westdeutschen Landesbank Girozentrale zum teilweisen Ausgleich der durch die Abspaltung gemäß Artikel 1 § 2 Abs. 1 und Artikel 2 § 1 Abs. 1 eingetretenen Vermögensminderung gegen Bareinlage erhöht. ²Die auf das Stammkapital und die Kapitalrücklage zu leistende Einlage übernimmt die Landesbank Nordrhein-Westfalen.

§ 8

Formwechselnde Umwandlung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale in eine Aktiengesellschaft

(1) ¹Am Tage des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes erfolgt die formwechselnde Umwandlung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale in eine Aktiengesellschaft. ²Die Umwandlung wird mit Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister wirksam.

(2) ¹Als Gründer der Aktiengesellschaft gilt die Landesbank Nordrhein-Westfalen. ²Sie übernimmt das Grundkapital der Aktiengesellschaft und stellt deren Satzung fest.

(3) ¹Die Aktiengesellschaft führt die Firma „WestLB AG“ und hat ihren Sitz in Düsseldorf und Münster. ²Firma und Sitz können durch die Satzung geändert werden.

(4) Die Vorschriften des Ersten Teils des Fünften Buches des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, ber. BGBl. 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852) sind nicht anzuwenden.

§ 9

Anmeldung und Bekanntmachung des Formwechsels

(1) Der Formwechsel ist zur Eintragung in das Handelsregister bei dem zuständigen Gericht anzumelden.

(2) ¹Das zuständige Gericht hat die Eintragung der neuen Rechtsform durch den Bundesanzeiger und mindestens ein anderes Blatt ihrem ganzen Inhalt nach bekanntzumachen. ²Mit dem Ablauf des Tages, an dem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist, gilt die Bekanntmachung als erfolgt.

§ 10**Wirkung der Eintragung**

Die Eintragung der WestLB AG in das Handelsregister hat folgende Wirkungen:

1. Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale besteht als Aktiengesellschaft weiter.
2. Die Landesbank Nordrhein-Westfalen ist an der WestLB AG nach Maßgabe des Aktiengesetzes und der Satzung als Aktionär beteiligt

§ 11**Haftung für Verbindlichkeiten der WestLB AG**

(1) ¹Die Gewährträger der Landesbank Nordrhein-Westfalen haften für die Erfüllung sämtlicher bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten der WestLB AG. ²Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. ³Die Gewährträger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der WestLB AG nicht befriedigt werden können. ⁴Verpflichtungen der WestLB AG aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage sind vereinbart und fällig im Sinne von Satz 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. ⁵Mehrere Gewährträger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital der Landesbank Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Gewährträger der Landesbank Nordrhein-Westfalen stellen bis einschließlich zum 18. Juli 2005 sicher, dass die WestLB AG ihre Verpflichtungen erfüllen kann.

(3) Ab dem 19. Juli 2005 tritt an die Stelle des Begriffes „Gewährträger“ die Bezeichnung „Träger“.

§ 12**Übergangsmandat in den Betrieben der WestLB AG**

(1) ¹Die Aufgaben der Betriebsräte in den Betrieben der WestLB AG nehmen die bisherigen örtlichen Personalräte übergangsweise nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes vom 15. Januar 1972 (BGBl. I S. 13) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518) wahr. ²Das Übergangsmandat des jeweiligen Personalrats endet, sobald in dem jeweiligen Betrieb ein Betriebsrat gewählt und das Wahlergebnis bekanntgegeben ist, spätestens sechs Monate nach Eintragung der WestLB AG in das Handelsregister.

(2) ¹Die Aufgaben des Gesamtbetriebsrates nimmt der bisherige Gesamtpersonalrat der Westdeutschen Landesbank Girozentrale übergangsweise nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes vom 15. Januar 1972 (BGBl. I S. 13) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518) wahr. ²Das Übergangsmandat des Gesamtpersonalrates endet, sobald ein Gesamtbetriebsrat bei der WestLB AG gebildet ist, spätestens sechs Monate nach Eintragung der WestLB AG in das Handelsregister.

(3) Absatz 1 und 2 gelten für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen und die Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung sowie für die Schwerbehindertenvertretung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale entsprechend.

§ 13**Fortgeltung von Dienstvereinbarungen**

(1) Die in der Westdeutschen Landesbank Girozentrale im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels

(§ 10) bestehenden Dienstvereinbarungen gelten in der WestLB AG bis zum In-Kraft-Treten neuer Regelungen als Betriebsvereinbarungen weiter.

(2) Gekündigte Dienstvereinbarungen, die in der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Nachwirkung entfaltet haben, gelten in der WestLB AG als gekündigte Betriebsvereinbarungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes vom 15. Januar 1972 (BGBl. I S. 13) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518) weiter.

§ 14**Vorstand und Aufsichtsrat der WestLB AG**

Die Zusammensetzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie die Bestellung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates richten sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852), und der Satzung der WestLB AG.

§ 15**Gebührenbefreiung**

¹Rechtshandlungen, die aus Anlass der in diesem Artikel geregelten Maßnahmen erforderlich werden, sind gebührenfrei. ²Das gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

764**Artikel 2****Gesetz über die LBS
Westdeutsche Landesbausparkasse
(LBSG)****Inhaltsübersicht**

- § 1 Errichtung, Rechtsform, Name, Sitz
- § 2 Satzung
- § 3 Aufgaben, Beteiligungen
- § 4 Anstalts- und Gewährträgerschaft, Anstaltslast
- § 5 Haftung ab dem 19. Juli 2005
- § 6 Haftung der beteiligten Rechtsträger für Altverbindlichkeiten
- § 7 Organe
- § 8 Übergang der Arbeitsverhältnisse
- § 9 Übergangsmandat für Personalräte
- § 10 Staatsaufsicht
- § 11 Formwechselnde Umwandlung
- § 12 Übertragung des Bauspargeschäfts
- § 13 Siegelführung

§ 1**Errichtung, Rechtsform,
Name, Sitz**

(1) ¹Die als rechtlich unselbständige Abteilung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale betriebene LBS Westdeutsche Landesbausparkasse (LBS) wird mit dem Tage des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes aus dem Vermögen der Westdeutschen Landesbank Girozentrale abgespalten und als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Münster verselbständigt. ²Sie führt den Namen „LBS Westdeutsche Landesbausparkasse“. ³Sie wird mit einem Stammkapital von 50 000 000 Euro ausgestattet. ⁴Dieses wird durch Sacheinlage des im Wege der Abspaltung gemäß Absatz 3 übertragenen Vermögens geleistet. ⁵Zur Durchführung der Abspaltung können den Rücklagen der Westdeutschen Landesbank Girozentrale bis zu 230 000 000 Euro entnommen werden.

(2) ¹Stichtag für die Abspaltung ist der 1. Januar 2002; ab diesem Zeitpunkt gelten alle Geschäfte, die dem abgespaltenen Bereich zuzuordnen sind, als für Rechnung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse abge-

schlossen.² Der Abspaltung werden die Bilanz der Westdeutschen Landesbank Girozentrale zum 31. Dezember 2001 und die Teilbilanz der LBS zum 31. Dezember 2001 als Schlussbilanzen zugrunde gelegt.³ Die Abspaltung ist eine Umwandlung nach § 1 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, ber. BGBl. 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852).⁴ Auf die Abspaltung sind die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, ber. BGBl. 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852), ergänzend anzuwenden, soweit dieses Gesetz keine abschließenden Regelungen enthält.

(3) Das Vermögen der LBS geht mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeitsverhältnissen gemäß § 8 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse über.² Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch sofort vollziehbaren Bescheid die dem abgespaltenen Bereich zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens festzustellen.³ Artikel 1 § 15 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

(4) Die Abspaltung ist in das für die Westdeutsche Landesbank Girozentrale und die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse jeweils zuständige Handelsregister einzutragen.

(5) Die Höhe des Stammkapitals und der Sitz der Anstalt können durch Satzungsbestimmung geändert werden.

§ 2

Satzung

¹Die Rechtsverhältnisse der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse werden durch Satzung geregelt, die im Anhang zu diesem Gesetz festgestellt wird.² Die Änderung der Satzung obliegt der Gewährträgerversammlung und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3

Aufgaben, Beteiligungen

(1) ¹Die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse pflegt das Bausparen und fördert den Wohnungsbau.² Sie betreibt die nach Maßgabe der für Bausparkassen geltenden rechtlichen Vorschriften zulässigen Geschäfte.

(2) Die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse kann sich im Rahmen ihrer Aufgaben und nach Maßgabe der für Bausparkassen geltenden rechtlichen Vorschriften an anderen Unternehmen beteiligen.

(3) ¹Die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse kann juristische Personen des öffentlichen Rechts als Anstalts-träger unter Beteiligung am Stammkapital – auch länderübergreifend – aufnehmen.² Sie kann Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter aufnehmen.³ Als stille Gesellschafter sind die Gewährträger der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse und Kreditinstitute in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zugelassen.

§ 4

Anstalts- und Gewährträgerschaft, Anstaltslast

(1) ¹Anstaltsträger der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse sind

- a) das Land Nordrhein-Westfalen
- b) der Landschaftsverband Rheinland
- c) der Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- d) der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und
- e) der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband.

²Die Anstaltsträger sind am Stammkapital der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse im gleichen Verhältnis beteiligt, in dem sie am Stammkapital der Westdeut-

schen Landesbank Girozentrale vor dem Inkraft-Treten dieses Gesetzes beteiligt waren.

(2) ¹Jeder Anstaltsträger kann seine Anstaltsträgerschaft an der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse mit Zustimmung der übrigen Anstaltsträger ganz oder teilweise auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts übertragen.² Die Übertragung der Anstaltsträgerschaft erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem oder den übertragenen Anstaltsträgern und dem oder den neuen Anstaltsträgern.³ In dem Vertrag ist insbesondere die Höhe des Wertausgleichs, der Zeitpunkt des Übergangs der Anstaltsträgerschaft und im Falle mehrerer Erwerber die Höhe der Beteiligung am Stammkapital zu regeln.⁴ Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.⁵ Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der oder die Erwerber zur Übernahme der Anstaltsträgerschaft berechtigt sind und der Vertrag mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Einklang steht.⁶ Genehmigungserfordernisse nach anderen Gesetzesvorschriften bleiben unberührt.⁷ Die Aufsichtsbehörde gibt den Zeitpunkt des Übergangs der Anstaltsträgerschaft im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

(3) Die Anstaltsträger stellen sicher, dass die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

(4) ¹Gewährträger der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse sind die jeweiligen Anstaltsträger.² Für die Verbindlichkeiten der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse haften die Gewährträger im Außenverhältnis unbeschränkt, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen.³ Die Gläubiger der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse können die Gewährträger nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse nicht befriedigt werden.

(5) ¹Unbeschadet der Haftung gemäß Absatz 4 haften die am 18. Juli 2001 vorhandenen Gewährträger der Westdeutschen Landesbank Girozentrale für die bis zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Verbindlichkeiten der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse unbeschränkt.² Verbindlichkeiten der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse sind diejenigen, die nach § 1 Abs. 3 Satz 2 der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse zugeordnet werden.³ Die Haftung nach Satz 1 tritt nur ein, soweit die Gläubiger aus dem Vermögen der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse nicht befriedigt werden und die Gewährträger nach Absatz 4 nicht leisten.

§ 5

Haftung ab dem 19. Juli 2005

(1) § 4 Abs. 4 erhält mit Wirkung zum 19. Juli 2005 folgende Fassung:

„(4) ¹Die Träger der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse.² Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.³ Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse nicht befriedigt werden können.⁴ Verpflichtungen der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage sind vereinbart und fällig im Sinne von Satz 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.⁵ Mehrere Gewährträger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse.“

(2) § 4 Abs. 3 erhält mit Wirkung zum 19. Juli 2005 folgende Fassung:

„(3) ¹Die Träger unterstützen die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. ²Die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. ³Die Haftung der Träger ist auf den satzungsmäßigen Kapitalanteil beschränkt.“

§ 6

Haftung der beteiligten Rechtsträger für Altverbindlichkeiten

¹Für die Erfüllung der bis zum Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes begründeten Verbindlichkeiten haften die Westdeutsche Landesbank Girozentrale und die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse als Gesamtschuldner. ²Derjenige Rechtsträger, dem eine Verbindlichkeit durch den Bescheid nach § 1 Abs. 3 Satz 2 nicht zugeordnet ist, haftet für diese Verbindlichkeit nur, wenn sie vor dem Ablauf des 31. Dezember 2006 fällig ist und daraus Ansprüche gegen ihn gerichtlich geltend gemacht sind. ³Bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt zur Geltendmachung der Erlass eines Verwaltungsakts. ⁴Im Innenverhältnis haftet derjenige Rechtsträger, dem die Verbindlichkeit zugewiesen ist. ⁵Weitergehende Ansprüche von Gläubigern und Sonderrechtsinhabern aufgrund der Abspaltung sind ausgeschlossen.

§ 7

Organe

(1) Organe der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Gewährträgerversammlung.

(2) Zusammensetzung und Befugnisse der Organe regelt die Satzung.

§ 8

Übergang der Arbeitsverhältnisse

(1) ¹Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die in dem gemäß § 1 abgespaltenen Bereich beschäftigt sind, gehen mit dem Tage des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes auf die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse über. ²Der Vorstand der Westdeutschen Landesbank Girozentrale informiert die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unverzüglich über den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse.

(2) ¹Die in der Westdeutschen Landesbank Girozentrale am Tage des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehenden Dienstvereinbarungen gelten in der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse bis zum In-Kraft-Treten neuer Dienstvereinbarungen, die die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse mit den zuständigen Personalräten abschließt, fort. ²Gekündigte Dienstvereinbarungen, die in der Westdeutschen Landesbank Girozentrale am Tage des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes Nachwirkung entfalten, gelten in der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse als gekündigte Dienstvereinbarung, nach Maßgabe der Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 754), fort.

(3) Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 613a Abs. 1 und 4 BGB entsprechend.

§ 9

Übergangsmandat für Personalräte

(1) ¹Die örtlichen Personalräte in den Betrieben oder Betriebsteilen der Westdeutschen Landesbank Girozentrale behalten ihre Zuständigkeit auch für die Betriebe oder Betriebsteile, die auf die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse abgespalten werden. ²Das Übergangsmandat endet, sobald in der LBS Westdeutsche Landesbau-

sparkasse ein neuer Personalrat gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist, spätestens sechs Monate nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

(2) Absatz 1 gilt für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen und die Schwerbehindertenvertretung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale entsprechend.

§ 10

Aufsicht

(1) ¹Die staatliche Aufsicht über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse führt das Innenministerium. ²Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Tätigkeit der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse im Einklang mit Recht und Gesetz steht.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse unterrichten, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. ²Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Organe der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden. ³Sie kann Beschlüsse und Anordnungen der Organe der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, die das geltende Recht verletzen, aufheben und verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. ⁴Erfüllt die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht oder kommt sie dem Verlangen der Aufsichtsbehörde nach Satz 1 nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. ⁵Kommt die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse der Anweisung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörden an Stelle der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten durchführen lassen.

§ 11

Formwechselnde Umwandlung

(1) ¹Der oder die Anstaltsträger können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde beschließen, die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse rechtsformwechselnd in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. ²Der Umwandlungsbeschluss bedarf der Zustimmung aller Anstaltsträger.

(2) ¹Im Falle der Umwandlung gelten die Anstaltsträger als Gründer der Aktiengesellschaft. ²Sie übernehmen das Grundkapital der Aktiengesellschaft und stellen deren Satzung fest.

(3) Auf den Formwechsel sind die Bestimmungen des Fünftens Buches des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, ber. BGBl. 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852), anzuwenden mit Ausnahme der §§ 192, 194 Abs. 1 Nr. 5–7, Abs. 2, 195, 196, 203–213.

§ 12

Übertragung des Bauspargeschäfts

(1) ¹Die Anstaltsträger können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 10) beschließen, aus der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse das Bauspargeschäft auf eine Aktiengesellschaft auszugliedern oder in anderer Weise zu übertragen. ²Der Beschluss über die Ausgliederung oder die sonstige Übertragung bedarf der Zustimmung aller Anstaltsträger.

(2) ¹Im Falle der Ausgliederung gilt die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse als Gründerin der Aktiengesellschaft. ²Sie übernimmt das Grundkapital der Aktiengesellschaft und stellt deren Satzung fest. ³Im Übrigen sind die Bestimmungen des Dritten Buches des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, ber. BGBl. 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852) ergänzend anzuwenden.

(3) ¹Im Falle einer Ausgliederung oder sonstigen Übertragung des Bauspargeschäfts nach Absatz 1 ändert sich der Anstaltszweck der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse. ²Sie übt die sich aus der Beteiligung an der Aktiengesellschaft ergebenden Rechte aus und erbringt selbst oder durch Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, Dienstleistungen, die unmittelbar oder mittelbar das Bauspargeschäft unterstützen. ³Die Firma ist in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften durch Satzungsänderung anzupassen.

§ 13

Siegelführung

¹Die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse führt ein Dienstsiegel. ²Das Dienstsiegel trägt in der Inschrift den Namen der Anstalt.

764

Artikel 3

Änderung des Sparkassengesetzes

Das Gesetz über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1995 (GV. NRW. S. 92) wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Überschrift:

„Gesetz über die Sparkassen sowie über die Landesbank Nordrhein-Westfalen und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG –)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Finanzministeriums“ durch die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „das Finanzministerium“ durch die Wörter „die Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 2 Satz 3 wird das Semikolon nach dem Wort „bei“ durch einen Punkt ersetzt. Der bisherige nachfolgende Satzteil „die Gewährträger entscheiden über den Umfang und die Verteilung dieser Mittel an die Träger der Beratungsstellen.“ wird gestrichen.

4. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Finanzministerium“ durch die Wörter „Die Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

5. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

6. Folgende Sätze 2 und 3 werden in § 7 Abs. 2 Buchstabe f) angefügt: „Durch die Entlastung billigt sie die Verwaltung der Sparkasse durch die Mitglieder der Sparkassenorgane. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In Fällen der Vereinigung von Sparkassen nach § 32 kann die Zahl der weiteren sachkundigen Mitglieder auf elf und die der Dienstkräfte auf sechs erhöht werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen mit beratender Stimme teil:

a) die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes,

b) bei Zweckverbandssparkassen die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates sind noch nach § 10 Abs. 3 an den

Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. In den Fällen des Buchstaben b) bestimmt die Satzung die Anzahl der beratenden Teilnehmer und kann dabei auch eine Höchstzahl festlegen.“

8. § 10 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder.“

9. In § 12 Abs. 2 wird das Wort „Konkurs-“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

Das Wort „Vergleichsverfahren“ wird gestrichen.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchstabe d) wird das Wort „Betriebsüberwachung“ durch das Wort „Innenrevision“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Buchstabe c) wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„dies gilt nicht für Errichtungsmaßnahmen bis zu dem vom Verwaltungsrat in der Geschäftsanweisung für den Vorstand bestimmten prozentualen Anteil des gesamten Investitionsvolumens für das Geschäftsjahr,“

c) In Absatz 3 Buchstabe d) wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„dies gilt nicht für Zweigstellen, die ausschließlich automatisierte Bank- oder Finanzdienstleistungen erbringen,“

d) In Absatz 3 Buchstabe e) werden die Wörter „haftendem Eigenkapital“ durch die Wörter „haftenden Eigenmitteln“ ersetzt.

e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Das Finanzministerium“ durch die Wörter „Die Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

f) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Der Verwaltungsrat bildet einen Bilanzprüfungsausschuss. Er kann aus seiner Mitte einen Hauptausschuss bilden und diesem insbesondere die Anstellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes zur Entscheidung übertragen. Der Verwaltungsrat kann auch die Aufgaben des Bilanzprüfungsausschusses dem Hauptausschuss übertragen. Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Bilanzprüfungsausschusses außerhalb der Jahresabschlussprüfung gemäß § 27 Absatz 2 SpkG vom Vorstand zu Einzelfragen externe Gutachten verlangen. Bilanzprüfungsausschuss und Hauptausschuss berichten dem Verwaltungsrat regelmäßig

(8) Verletzt ein Mitglied des Verwaltungsrates vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat es der Sparkasse den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Vorschrift des § 84 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.“

11. In § 15 Satz 4 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Abs. 5, 6 und 8 und § 15 gelten entsprechend.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Das Finanzministerium“ durch die Wörter „Die Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird der Satz 3 gestrichen.
- b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „Das Finanzministerium“ durch die Wörter „Die Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

14. In § 19 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss des Verwaltungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.“

15. In § 26 Abs. 2 werden die Wörter „Das Finanzministerium“ durch die Wörter „Die Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

16. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Entlastung“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 wird jeweils das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden in Satz 2 die Wörter „und die Entlastung der Organe der Sparkasse“ sowie die Sätze 3 und 4 gestrichen.
- d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Vorschriften der Absätze 2 und 4 gelten für die Prüfungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz entsprechend.“

17. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „ihres haftenden Eigenkapitals“ durch die Wörter „ihrer haftenden Eigenmittel“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „des Finanzministeriums“ durch die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- c) Die Überschrift des § 29 wird wie folgt neu gefasst:
„Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und Genussrechte“
- d) Die Vorschrift des § 29 erhält einen neuen Absatz 2, der bisherige Gesetzestext wird Absatz 1. Der neue Absatz 2 lautet:
„Sofern die Satzung es zulässt, kann die Sparkasse Genussrechte ausgeben.“

18. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 30 wird das Wort „Aufsichtsbehörden“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird Satz 1 aufgehoben. Der bisherige Satz 2 wird Satz 1.
- c) Im neuen Satz 1 wird das Wort „Oberste“ gestrichen.
- d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

19. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Aufsichtsbehörden“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Aufsichtsbehörden können“ durch die Wörter „Aufsichtsbehörde kann“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
- c) In den Absätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

20. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„Dies gilt auch für nicht benachbarte Sparkassen innerhalb eines Kreisgebietes. Sofern darüber hinaus wirtschaftliche und nahe räumliche Verbindungen eine Vereinigung nicht benachbarter und nicht innerhalb eines Kreisgebietes liegender Sparkassen als zweckmäßig erscheinen lassen, kann dies die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag der Gewährträger von Sparkassen und nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes und der betroffenen kommunalen Spitzenverbände zulassen.“

- b) In Absatz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist auch der Zeitpunkt festzulegen, von dem an die Handlungen der übertragenden Sparkasse als für Rechnung der neu gebildeten oder der aufnehmenden Sparkasse vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag). Die übertragende Sparkasse hat auf den Schluss des Tages, der dem Verschmelzungstichtag vorausgeht, eine Schlussbilanz aufzustellen. Der Verschmelzungstichtag darf höchstens acht Monate vor dem in der Genehmigung gemäß Absatz 3 bezeichneten Zeitpunkt liegen.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Finanzministeriums“ durch die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „dem Finanzministerium“ durch die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „das Finanzministerium“ durch die Wörter „die Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- f) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „des Finanzministeriums“ durch die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- g) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „das Finanzministerium“ durch die Wörter „die Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

21. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „des Finanzministeriums“ durch die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „das Finanzministerium“ durch die Wörter „die Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

22. In § 34 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

23. In § 35 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Finanzministeriums“ durch die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

24. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das Finanzministerium“ durch die Wörter „die Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Finanzministerium“ durch die Wörter „Die Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

25. § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55

Haftung ab dem 19. Juli 2005

(1) Die Träger der Sparkassen und der Landesbank Nordrhein-Westfalen am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten des jeweiligen Instituts. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001

vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des jeweiligen Instituts nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Landesbank Nordrhein-Westfalen und der Sparkassen aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne von Satz 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital des jeweiligen Institutes.

(2) § 6 erhält mit Wirkung vom 19. Juli 2005 folgende Fassung:

§ 6
Haftung der Sparkasse,
Trägerschaft

Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.

(3) § 59 Abs. 3 erhält mit Wirkung vom 19. Juli 2005 folgende Fassung:

Die Träger unterstützen die Landesbank Nordrhein-Westfalen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Landesbank Nordrhein-Westfalen gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Landesbank Nordrhein-Westfalen Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Die Landesbank Nordrhein-Westfalen haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Haftung der Träger ist auf den satzungsmäßigen Kapitalanteil beschränkt.“

26. Es wird ein neuer Abschnitt E mit der Überschrift „Landesbank Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

„§ 56
Rechtsnatur

Die Landesbank Nordrhein-Westfalen ist ein Kreditinstitut in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Düsseldorf und Münster.

§ 57
Satzung

Die Rechtsverhältnisse der Landesbank Nordrhein-Westfalen werden durch Satzung geregelt, soweit nicht die nachstehenden Bestimmungen entgegenstehen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 58
Aufgaben

(1) Der Landesbank Nordrhein-Westfalen obliegen die Aufgaben einer Staats- und Kommunalbank und sie betreibt sonstige Geschäfte, die diesen Aufgaben dienen.

(2) Als Staats- und Kommunalbank betreut, berät und unterstützt sie das Land Nordrhein-Westfalen, seine kommunalen Körperschaften, Verbände, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und ihnen nahestehende Unternehmungen in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Die Staats- und Kommunal-

bankfunktion umfasst unter anderem das öffentliche Pfandbriefgeschäft und die Förderaktivitäten von Wohnungsbauförderungsanstalt und Investitionsbank Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Landesbank Nordrhein-Westfalen ist berechtigt,

- a) Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben,
- b) Grundstücke und Gebäude zu erwerben und zu veräußern,
- c) sich an Verbänden sowie an privatrechtlich organisierten Unternehmen einschließlich der WestLB AG zu beteiligen und eigene selbständige Einrichtungen zu unterhalten,
- d) sich an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit oder ohne Übernahme einer Gewährträgerstellung zu beteiligen.

(4) Durch die Vergabe von Krediten oder Zuschüssen sowie durch andere im Zusammenhang mit dem öffentlichen Förderauftrag anfallende Geschäfte unterstützt die Bank wettbewerbsneutral insbesondere die Wirtschafts-, Mittelstands-, Arbeits-, Umweltschutz-, Wohnungsbau- und Regionalpolitik des Landes.

§ 59
Gewährträger

(1) Gewährträger der Landesbank Nordrhein-Westfalen sind

- a) das Land Nordrhein-Westfalen,
- b) der Landschaftsverband Rheinland,
- c) der Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
- d) der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und
- e) der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband.

Die Gewährträger können aufgrund einer Vereinbarung aller Gewährträger unter Übertragung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten auf verbleibende Gewährträger aus dem Kreis der Gewährträger der Landesbank Nordrhein-Westfalen ausscheiden.

(2) Die Bank kann juristische Personen des öffentlichen Rechts als Gewährträger unter Beteiligung am Stammkapital – auch länderübergreifend – aufnehmen. Die Beteiligungen der nordrhein-westfälischen Gewährträger am Stammkapital müssen insgesamt mindestens 51 von Hundert betragen.

(3) Die Gewährträger haften für die Verbindlichkeiten der Bank nach Maßgabe der Satzung. Eine Inanspruchnahme der Gewährträger ist jedoch erst möglich, wenn eine Befriedigung aus dem Vermögen der Landesbank Nordrhein-Westfalen nicht zu erlangen ist. Die Gewährträger stellen sicher, dass die Bank ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

(4) Die Bank kann Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter aufnehmen. Als stille Gesellschafter sind die Gewährträger der Bank und Kreditinstitute in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zugelassen.

(5) Der Landschaftsverband Rheinland, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband können aufgrund einer Vereinbarung aller Gewährträger unter Übertragung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten auf die Landesbank Nordrhein-Westfalen aus dem Kreis der Gewährträger der Landesbank Nordrhein-Westfalen ausscheiden und statt dessen einen dem Wert ihrer jeweiligen Gewährträgerschaft an der Landesbank Nordrhein-Westfalen entsprechenden Anteil am Grundkapital der WestLB AG erhalten. Der Anteil der Landesbank Nordrhein-Westfalen an der WestLB AG verringert sich dem gemäß. Die Landesbank Nordrhein-Westfalen erwirbt die Betei-

ligung am Stammkapital als eigenen Anteil; Rechte daraus stehen ihr nicht zu.

(6) Der ausscheidende Gewährträger haftet für Verbindlichkeiten der Landesbank Nordrhein-Westfalen fort, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens seines Ausscheidens begründet waren. Die Verpflichtungen aus Artikel 1 § 11 bestehen für einen ausscheidenden Gewährträger fort.

(7) Das Ausscheiden von Gewährträgern und die verbleibende Zusammensetzung der Gewährträger in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 5 ist von der Aufsichtsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

§ 60 Organe

Organe der Landesbank Nordrhein-Westfalen sind

- a) die Gewährträgersversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstand.

§ 61 Gewährträgersversammlung

(1) Die Gewährträgersversammlung wird von den am Stammkapital Beteiligten gebildet.

(2) Das Stimmrecht in der Gewährträgersversammlung bestimmt sich nach den Anteilen am Stammkapital.

§ 62 Aufgaben der Gewährträgersversammlung

- (1) Die Gewährträgersversammlung beschließt über
 - a) die Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Bank,
 - b) alle Eigenmitteldmaßnahmen nach dem KWG,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung eines Bilanzverlustes,
 - d) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes,
 - e) die Bestellung der Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer sowie der Prüferin und des Prüfers für die Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes,
 - f) die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern in besonderen Fällen,
 - g) Maßnahmen nach § 58 Abs. 3 Buchstabe d) und § 59 Abs. 2,
 - h) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder der Gewährträgersversammlung und für die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse sowie des Ausschusses für Wohnungsbauförderung,
 - i) die Grundsätze der Geschäfts- und Risikopolitik,
 - j) die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen.

Die Satzung kann regeln, dass die Zustimmung bei Maßnahmen nach Satz 1 Buchstabe j) in Fällen von geringer Bedeutung nicht erforderlich ist.

(2) Die Gewährträgersversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 63 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus
 - a) der Finanzministerin oder dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen,

- b) der Ministerin oder dem Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,
- c) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,
- d) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,
- e) der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes,
- f) der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes,
- g) weiteren Mitgliedern der am Stammkapital Beteiligten, die von den Gewährträgern unter Berücksichtigung der Kapitalanteile entsandt werden, wobei die Mitglieder nach Buchstabe a) bis f) anzurechnen sind,
- h) weiteren Mitgliedern als Vertreter der Beschäftigten, von denen zwei nicht in einem Dienstverhältnis zur Landesbank Nordrhein-Westfalen stehen dürfen. Die Zahl der Mitglieder als Vertreter der Beschäftigten beträgt die Hälfte der Zahl der Mitglieder nach Buchstabe a) bis g). Sie werden von der Belegschaft unmittelbar gewählt. Die Wahlvorschläge sollen die Besonderheiten der Zusammensetzung der Belegschaft berücksichtigen. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Beschäftigten sind der Personalrat oder mindestens 100 Wahlberechtigte, für zwei Mitglieder, die nicht dem Kreis der Beschäftigten angehören dürfen, und die in einem getrennten Wahlgang zu wählen sind, auch die in der Bank vertretenen Gewerkschaften. Die Wahl ist eine Personenwahl. Im Übrigen sind das Landespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassene Wahlordnung in den jeweils gültigen Fassungen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstaben g) und h) beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates weiter aus.

(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstabe a) bis f) sind befugt, sich im Verwaltungsrat und in seinen Ausschüssen außer im Vorsitz durch einen ständigen Vertreter vertreten zu lassen. Sie sind berechtigt, diesen Vertreter zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

(4) Das Nähere, insbesondere über die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe g), das Erlöschen der Mitgliedschaft, den Vorsitz, die Sitzungen, die Beschlussfassung und die Geschäftsordnung regelt die Satzung.

§ 64 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes der Bank.
- (2) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für
 - a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern,
 - c) die Grundsätze für die Anstellung und die Gewährung von Ruhegehaltsansprüchen der Angestellten,
 - d) die Richtlinien für die nach der Dienstvereinbarung zu gewährenden Leistungen,
 - e) die Bezeichnung der Geschäftsarten, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen,
 - f) die Richtlinien für die Bankgeschäfte in Übereinstimmung mit den von der Gewährträgersver-

sammlung festgelegten Grundsätzen der Geschäftspolitik,

- g) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

(3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates für

- a) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern sie nicht zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Zwangsversteigerungsverfahren erworben werden,
- b) die Errichtung und Auflösung von Niederlassungen,
- c) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

Die Satzung kann regeln, dass die Zustimmung nach Satz 1 Buchstabe a) in Fällen von geringerer Bedeutung nicht erforderlich ist.

(4) Der Verwaltungsrat hat einen Präsidialausschuss und einen Prüfungsausschuss. Er kann einen Kreditausschuss und weitere Ausschüsse einrichten. Dem Prüfungsausschuss und dem Kreditausschuss dürfen nur Mitglieder gemäß § 63 Abs. 1 Buchstabe a) bis g) angehören.

(5) Der Prüfungsausschuss kann jeden Geschäftsvorgang überprüfen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, ihm bestimmte Prüfungsaufgaben zuzuweisen. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, Sachverständige hinzuzuziehen.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Zusammensetzung und Befugnisse der Ausschüsse im Übrigen regelt die Satzung.

§ 65

Rechnungslegung

Der Jahresabschluss der Landesbank Nordrhein-Westfalen ist von einer oder einem von der Gewährträgerversammlung zu beauftragenden Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zu prüfen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 66

Aufsicht

(1) Die staatliche Aufsicht über die Landesbank Nordrhein-Westfalen führt das Innenministerium. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Tätigkeit der Landesbank Nordrhein-Westfalen im Einklang mit Recht und Gesetz steht. § 31 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 findet entsprechend Anwendung.

(2) Für die in § 58 Abs. 3 Buchstaben c) und d) und in § 59 Abs. 2 und 4 sowie in § 64 Abs. 3 Buchstabe b) genannten Maßnahmen und für die in § 62 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe j) bezeichneten Geschäfte ist im Einzelfall – soweit nicht ein Fall von geringerer Bedeutung nach § 62 Abs. 1 Satz 2 vorliegt – die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

2022

Artikel 4

Änderung

der Landschaftsverbandsordnung

§ 5 Abs. 1 Buchstabe c) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt neu gefasst:

„c) Kommunalwirtschaft

Den Landschaftsverbänden obliegen

1. die Gewährträgerschaft bei der Landesbank Nordrhein-Westfalen, der LBS Westdeutsche Landes-

bausparkasse sowie die indirekte oder direkte Beteiligung an der WestLB AG,

2. die Gewährträgerschaft bei den Provinzialversicherungen sowie die indirekte oder direkte Beteiligung an den Provinzial Versicherungs-Aktiengesellschaften,
3. die Beteiligung an Versorgungs- und Verkehrsunternehmen mit regionaler Bedeutung,
4. die Geschäftsführung der kommunalen Versorgungskassen.“

237

Artikel 5

Änderung

des Gesetzes zur Übertragung der Wohnungsbauförderungsanstalt auf die Westdeutsche Landesbank Girozentrale

In § 2 und § 3 des Gesetzes zur Übertragung der Wohnungsbauförderungsanstalt auf die Westdeutsche Landesbank Girozentrale vom 18. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 561) werden jeweils die Wörter „Westdeutsche Landesbank Girozentrale“ und „Westdeutschen Landesbank Girozentrale“ durch die Wörter „Landesbank Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

237

Artikel 6

Änderung

des Wohnungsbauförderungsgesetzes

Das Wohnungsbauförderungsgesetz vom 18. Dezember 1991, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. September 1999 (GV. NRW. S. 557), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2, § 6 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1, § 7 Abs. 3 Satz 4, § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 1, § 10 Satz 1, § 11 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4, § 21 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 8,

werden jeweils die Wörter „Westdeutsche Landesbank Girozentrale“ und „Westdeutschen Landesbank Girozentrale“ durch die Wörter „Landesbank Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

2. In § 13 Satz 2 werden die Wörter „Westdeutsche Landesbank Girozentrale“ durch die Wörter „Landesbank Nordrhein-Westfalen“ und die Wörter „Aufgaben der Westdeutschen Landesbank Girozentrale als Geschäftsbank“ durch die Wörter „sonstigen Aufgaben der Landesbank Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 1 Buchstabe c) wird das Wort „sieben“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

4. In § 27 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Westdeutsche Landesbank Girozentrale“ durch die Wörter „Landesbank Nordrhein-Westfalen“ und die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ durch das Wort „Innenministerium“ ersetzt.

5. Bei § 10 Satz 1 der Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes wird nach dem Wort „Vermögens,“ die Angabe „der Zahlung des Entgelts für die Nutzung des Vermögens nach § 16 Abs. 2 Satz 2,“ eingefügt.

6. § 16 Abs. 2 Wohnungsbauförderungsgesetz wird um folgenden Satz ergänzt: „Das Entgelt für die Nutzung als haftendes Eigenkapital gehört nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes zum Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt.“

630

Artikel 7

Änderung

des Landeshaushaltsordnung

In § 112 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV.

NRW. S. 158) werden die Wörter „Westdeutsche Landesbank Girozentrale“ durch die Wörter „Landesbank Nordrhein-Westfalen, die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse“ ersetzt.

2031

Artikel 8

Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes

In § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) werden die Wörter „Westdeutsche Landesbank Girozentrale“ durch die Wörter „Landesbank Nordrhein-Westfalen, die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse“ ersetzt.

763

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Westfälischen Provinzial-Versicherungsanstalten

In § 4 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Westfälischen Provinzial-Versicherungsanstalten vom 16. November 2001 (GV. NRW. S. 780) wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Mit Wirksamkeit der Umwandlung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale in eine Aktiengesellschaft mit der Firma „WestLB AG“ gemäß Artikel 1 § 8 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen wird die WestLB AG mit der Anstaltsträgerschaft an der aus der Verschmelzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät und der Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt hervorgegangenen Anstalt beliehen, sofern die Westdeutsche Landesbank Girozentrale bis zum Zeitpunkt der Handelsregistereintragung der formwechselnden Umwandlung Gewährträger der vorgenannten Anstalten war. Die WestLB AG hat ihre Anstaltsträgerschaft im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes, der Satzung der Anstalt sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde auszuüben. Einzelheiten der Beleihung der WestLB AG können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der WestLB AG geregelt werden. Die WestLB AG ist mit Übernahme der Anstaltsträgerschaft Gewährträger im Sinne dieses Gesetzes. Absatz 2 sowie § 6 gelten entsprechend. Sie untersteht hinsichtlich der Anstaltsträgerschaft der Fach- und Rechtsaufsicht des Landes. Die Aufsicht führt das Finanzministerium.“

764

Artikel 10

Änderung des Sparkassengesetzes ab 19. Juli 2005

Das Gesetz über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1995 (GV. NRW. S. 92) und zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes wird mit Wirkung vom 19. Juli 2005 wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Gewährträgers“ durch das Wort „Trägers“ ersetzt.
2. In § 2 werden nach dem Wort „Gemeindeverbänden“ die Wörter „als Träger“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „Gewährträgers“ durch das Wort „Trägers“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Gewährträgers“ durch das Wort „Trägers“ ersetzt.
6. In Teil II des Abschnitts A des Gesetzes wird in der Überschrift zu Nummer 1 (vor § 7) das Wort „Gewährträgers“ durch das Wort „Trägers“ ersetzt.
7. In § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe h) Satz 2 werden jeweils die Wörter „Gewährträgers“ durch die Wörter „Trägers“ ersetzt.
8. In § 10 werden in Absatz 1 Satz 1 und den Absätzen 2 und 4 jeweils die Wörter „Gewährträgers“ durch die Wörter „Trägers“ ersetzt.
9. In § 11 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Gewährträgers“ durch die Wörter „Trägers“ ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „Gewährträgers“ durch die Wörter „Trägers“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Buchstabe b) wird das Wort „Gewährträgerschaft“ durch das Wort „Trägerschaft“ ersetzt.
11. In § 14 Abs. 4 wird das Wort „Gewährträgers“ durch das Wort „Trägers“ ersetzt.
12. In § 16 werden in Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 jeweils die Wörter „Gewährträgers“ durch die Wörter „Trägers“ ersetzt.
13. In § 18 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Gewährträgers“ durch das Wort „Trägers“ ersetzt.
14. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Gewährträgers“ durch das Wort „Trägers“ ersetzt.
15. In § 27 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Gewährträgers“ durch das Wort „Trägers“ ersetzt.
16. In § 28 wird in Absatz 2 Satz 1 und den Absätzen 4 und 5 jeweils das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ und in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 jeweils das Wort „Gewährträgers“ durch das Wort „Trägers“ ersetzt.
17. In § 29 Satz 2 Buchstabe a) wird das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.
18. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 werden die Worte „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Gewährträgerschaft“ durch das Wort „Trägerschaft“ ersetzt.
19. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu § 33 wird das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Gewährträgerschaft“ durch das Wort „Trägerschaft“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.
20. In § 34 Abs. 1 wird das Wort „Gewährträgers“ durch das Wort „Trägers“ ersetzt.
21. In § 35 wird in Absatz 1 Satz 1 das Wort „Gewährträgers“ durch das Wort „Trägers“ und in Absatz 4 Satz 1 das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.
22. In § 47 wird das Wort „Gewährträgern“ durch das Wort „Trägern“ ersetzt.
23. In § 50 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.

24. In § 52 wird das Wort „Gewährträgers“ durch das Wort „Trägers“ ersetzt.
25. § 59 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift und in den Absätzen 1 bis 7 wird jeweils das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.
 - In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Gewährträgerschaft“ durch das Wort „Trägerschaft“ ersetzt.
 - In Absatz 7 wird das Wort „Gewährträgern“ durch das Wort „Trägern“ ersetzt.
26. In § 60 Buchstabe a) wird das Wort „Gewährträgerversammlung“ durch das Wort „Trägerversammlung“ ersetzt.
27. In § 61 wird in der Überschrift und in den Absätzen 1 und 2 das Wort „Gewährträgerversammlung“ jeweils durch das Wort „Trägerversammlung“ ersetzt.
28. In § 62 wird in der Überschrift sowie in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 jeweils das Wort „Gewährträgerversammlung“ durch das Wort „Trägerversammlung“ ersetzt.
29. In § 63 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe g) wird das Wort „Gewährträgern“ durch das Wort „Trägern“ ersetzt.
30. In § 64 Abs. 2 Buchstabe f) wird das Wort „Gewährträgerversammlung“ durch das Wort „Trägerversammlung“ ersetzt.
31. In § 65 Satz 1 wird das Wort „Gewährträgerversammlung“ durch das Wort „Trägerversammlung“ ersetzt.

764

Artikel 11
Änderung
des Gesetzes über die LBS
Westdeutsche Landesbausparkasse
ab 19. Juli 2005

Das Gesetz über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse (Artikel 2 dieses Gesetzes) wird mit Wirkung zum 19. Juli 2005 wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht zu § 4 und in der Überschrift von § 4 werden die Wörter „Anstalts- und Gewährträgerschaft; Anstaltslast“ durch das Wort „Trägerschaft“ ersetzt.
- In § 3 Abs. 3 Satz 1,
§ 4 Abs. 1 bis 3,
§ 11 Abs. 1 und 2,
§ 12 Abs. 1
werden die Wörter „Anstattsträger“ und „Anstattsträgern“ sowie „Anstattsträgerschaft“ durch die Wörter „Träger“, „Trägern“ sowie „Trägerschaft“ ersetzt.
- In § 3 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.
- In § 7 Abs. 1 wird das Wort „Gewährträgerversammlung“ durch das Wort „Trägerversammlung“ ersetzt.

2022

Artikel 12
Änderung
der Landschaftsverbandsordnung
ab 19. Juli 2005

In § 5 Abs. 1 Buchstabe c) Nummer 1 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes, wird mit Wirkung zum 19. Juli 2005 das Wort „Gewährträgerschaft“ durch das Wort „Trägerschaft“ ersetzt.

764

Artikel 13

Neubekanntmachung
des Sparkassengesetzes

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Sparkassengesetz in der ab 1. August 2002 geltenden Fassung nach Eintragung der WestLB AG in das Handelsregister (Artikel 1 § 9 dieses Gesetzes) mit neuem Datum und in fortlaufender Paragrafenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu berichtigen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Sparkassengesetz in der vom 19. Juli 2005 an geltenden Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragrafenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu berichtigen.

Artikel 14**In-Kraft-Treten**

- (1) Artikel 10, 11 und 12 treten am 19. Juli 2005 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2002 in Kraft.

Anhang 1:

Satzung
der Landesbank Nordrhein-Westfalen

Satzung
der Landesbank Nordrhein-Westfalen

§ 1**Rechtsform, Sitz**

- Die Landesbank Nordrhein-Westfalen besitzt Rechtsfähigkeit kraft Gesetzes. Sie ist ein Kreditinstitut in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.
- Die Landesbank Nordrhein-Westfalen hat ihren Sitz in Düsseldorf und Münster.
- Die Landesbank Nordrhein-Westfalen führt ein Siegel mit den Worten in der Inschrift „Landesbank Nordrhein-Westfalen Düsseldorf/Münster“ und der Kurzbezeichnung „Landesbank NRW“.
- Die Landesbank Nordrhein-Westfalen führt zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Landesbank Nordrhein-Westfalen – als organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Kurzbezeichnung „Wfa“. Sitz der Wfa ist Düsseldorf.
- Die Wfa kann im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden. Sie führt ein Siegel mit den Worten in der Inschrift „Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Landesbank Nordrhein-Westfalen“.

§ 2**Niederlassungen**

Die Landesbank Nordrhein-Westfalen kann Niederlassungen errichten.

§ 3**Stammkapital, Gewährträger**

- Die Landesbank Nordrhein-Westfalen ist mit einem Stammkapital von 500 000 000 Euro ausgestattet. Daran sind als Gewährträger beteiligt: das Land Nordrhein-Westfalen mit 215 814 766 Euro; die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe mit je 58 759 283,50 Euro; der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband mit je 83 333 333,50 Euro. Die Gewährträger können aufgrund einer Vereinbarung aller Gewährträger unter Übertragung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten auf verbleibende Gewährträger aus dem Kreis der Gewährträger der Landesbank

Nordrhein-Westfalen ausscheiden. Diese Übertragungen bedürfen keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. Der Landschaftsverband Rheinland, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband können aufgrund einer Vereinbarung aller Gewährträger unter Übertragung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten auf die Landesbank Nordrhein-Westfalen aus dem Kreis der Gewährträger der Landesbank Nordrhein-Westfalen ausscheiden und statt dessen einen dem Wert ihrer jeweiligen Gewährträgerschaft an der Landesbank Nordrhein-Westfalen entsprechenden Anteil am Grundkapital der WestLB AG erhalten. Der Anteil der Landesbank Nordrhein-Westfalen an der WestLB AG verringert sich demgemäß. Die Landesbank Nordrhein-Westfalen erwirbt die Beteiligung am Stammkapital als eigenen Anteil; Rechte daraus stehen ihr nicht zu. Diese Übertragungen bedürfen keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Die Landesbank Nordrhein-Westfalen kann juristische Personen des öffentlichen Rechts als Gewährträger unter Beteiligung am Stammkapital – auch länderübergreifend – aufnehmen. Die Beteiligungen der nordrhein-westfälischen Gewährträger am Stammkapital müssen insgesamt mindestens 51 Prozent betragen.
4. Die Landesbank Nordrhein-Westfalen kann Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter aufnehmen. Als stille Gesellschafter sind die Gewährträger der Landesbank Nordrhein-Westfalen und Kreditinstitute in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zugelassen.

§ 4

Vermögen und Führung der Geschäfte der Wfa

1. Das Grundkapital und die Rücklagen der Wfa sowie das Landeswohnungsbauvermögen sind in eine Sonderrücklage für die Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens eingestellt. Das Vermögen der Wfa ist getrennt von dem sonstigen Vermögen der Landesbank Nordrhein-Westfalen zu verwalten. Es ist unbeschadet seiner Funktion als haftendes Eigenkapital der Landesbank Nordrhein-Westfalen ausschließlich für die Finanzierung der ihr obliegenden Aufgaben zu verwenden. Die Sonderrücklage darf mit Eigeneschaft der Landesbank Nordrhein-Westfalen nur insoweit belegt werden, als die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Wfa gewährleistet ist. Sie dient nicht der Unterlegung des öffentlichen Pfandbriefgeschäfts.
2. Die Wfa wird vom Vorstand der Landesbank Nordrhein-Westfalen vertreten. Für Fälle von grundsätzlicher Bedeutung, in denen sowohl die Wfa als auch die anderen Bereiche der Landesbank Nordrhein-Westfalen betroffen sind, sind für die Entscheidung des Vorstandes und die Mitwirkung des Ausschusses für Wohnungsbauförderung Regelungen in den Geschäftsordnungen zu treffen. Das gilt auch für die Stundung und den Erlass von Forderungen sowie für die Übernahme von Bürgschaften, wenn diese die in der Geschäftsordnung festgelegten Beträge übersteigen.
3. Der Vorstand beschließt die jährliche Wirtschafts- und Finanzplanung der Wfa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und dem Finanzministerium. Aus der Wirtschafts- und Finanzplanung muss sich der Geschäftsumfang ergeben. Die Wirtschafts- und Finanzplanung muss Auskunft geben über den Personal- und Sachbedarf.

§ 5

Gewährträgerhaftung, Anstaltslast; Übergangsregelung

1. Die Gewährträger der Landesbank Nordrhein-Westfalen haften für die Erfüllung sämtlicher bis zum 18. Juli

2005 vereinbarten Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Gewährträger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Landesbank Nordrhein-Westfalen nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Landesbank Nordrhein-Westfalen aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage sind vereinbart und fällig im Sinne von Satz 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Gewährträger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital der Landesbank Nordrhein-Westfalen.

2. Die Gewährträger stellen bis einschließlich zum 18. Juli 2005 sicher, dass die Bank ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

3. Ab dem 19. Juli 2005 tritt die folgende Regelung an die Stelle von Absatz 2:

Die Gewährträger (ab dem 19. Juli 2005 Träger genannt) unterstützen die Landesbank Nordrhein-Westfalen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Gewährträger oder eine sonstige Verpflichtung der Gewährträger, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Haftung der Gewährträger ist auf den satzungsmäßigen Kapitalanteil beschränkt.

§ 6

Geschäftszweck

1. Der Landesbank Nordrhein-Westfalen obliegen die Aufgaben einer Staats- und Kommunalbank und sie betreibt sonstige Geschäfte, die diesen Aufgaben dienen.
2. Als Staats- und Kommunalbank betreut, berät und unterstützt sie das Land Nordrhein-Westfalen, seine kommunalen Körperschaften, Verbände, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und ihnen nahe stehende Unternehmungen in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Die Staats- und Kommunalbankfunktion umfasst u.a. das öffentliche Pfandbriefgeschäft und die Förderaktivitäten von Wohnungsbauförderungsanstalt und Investitionsbank Nordrhein-Westfalen.
3. Die Landesbank Nordrhein-Westfalen ist berechtigt,
 - a) Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben,
 - b) Grundstücke und Gebäude zu erwerben und zu veräußern,
 - c) sich an Verbänden sowie an privatrechtlich organisierten Unternehmen einschließlich der WestLB AG zu beteiligen und eigene selbstständige Einrichtungen zu unterhalten,
 - d) sich an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit oder ohne Übernahme einer Gewährträgerstellung zu beteiligen.
4. Durch die Vergabe von Krediten oder Zuschüssen sowie durch andere im Zusammenhang mit dem öffentlichen Förderauftrag anfallenden Geschäfte unterstützt die Bank wettbewerbsneutral insbesondere die Wirtschafts-, Mittelstands-, Arbeits-, Umweltschutz-, Wohnungsbau- und Regionalpolitik des Landes.

5. Die Geschäfte der Landesbank Nordrhein-Westfalen sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

§ 7

Deckung der Schuldverschreibungen

1. Die im Umlauf befindlichen oder neu auszugebenden Pfandbriefe und sonstigen Schuldverschreibungen der Landesbank Nordrhein-Westfalen, die unter das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (Pfandbriefgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2772; ber. 28. März 2000, BGBl. I S. 440) fallen, müssen den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend gedeckt sein.
2. Soweit zur Gewährung langfristiger Darlehen Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben sind, die nicht unter das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (Pfandbriefgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2772; ber. 28. März 2000, BGBl. I S. 440) fallen, und sofern für diese ein besonderes Deckungsregister geführt wird, müssen dem Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen stets Hypotheken oder Darlehen in gleicher Höhe und von mindestens gleichem Zinsertrag gegenüberstehen. Bleibt infolge Rückzahlung von Hypotheken oder Darlehen oder aus einem anderen Grund der Gesamtbetrag der vorhandenen Hypotheken und Darlehen hinter dem Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zurück und ist weder die Ergänzung der Hypotheken oder Darlehen noch die Einziehung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen sofort ausführbar, so hat die Landesbank Nordrhein-Westfalen den Fehlbetrag einstweilen durch Wertpapiere zu ersetzen, die von der Landeszentralbank beliehen werden können.

§ 8

Organe

1. Organe der Landesbank Nordrhein-Westfalen sind
 - a) die Gewährträgerversammlung,
 - b) der Verwaltungsrat,
 - c) der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit in den Organen der Bank bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen. Die Genehmigung, abweichend von Satz 1 Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt den Mitgliedern der Gewährträgerversammlung, des Verwaltungsrats und des Vorstandes die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die turnusmäßig nachfolgende Verwaltungsratsvorsitzende oder der turnusmäßig nachfolgende Verwaltungsratsvorsitzende. Die Befugnis des Vorstandes, die im Rahmen seiner Geschäftsführung üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse der Bank abzugeben, bleibt unberührt.

§ 9

Zusammensetzung und Beschlüsse der Gewährträgerversammlung

1. Die Gewährträgerversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) der Finanzministerin oder dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - b) der Ministerin oder dem Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,

- c) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,
- d) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,
- e) der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes,
- f) der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes,
- g) 12 weiteren Mitgliedern der am Stammkapital Beteiligten, die von den Gewährträgern unter Berücksichtigung der Kapitalanteile entsandt werden, wobei die Mitglieder nach Buchstabe a) bis f) nicht anzurechnen sind; hiernach entfallen auf das Land Nordrhein-Westfalen 6 Mitglieder, die Landschaftsverbände je 1 Mitglied, die Sparkassen- und Giroverbände je 2 Mitglieder.

2. Die Mitglieder der Gewährträgerversammlung gemäß Satz 1 Buchstabe a) bis f) sind befugt, sich in der Gewährträgerversammlung außer im Vorsitz durch eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter vertreten zu lassen. Sie sind berechtigt, diese Vertreterin oder diesen Vertreter zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

3. Zu Mitgliedern der Gewährträgerversammlung sollen nur Personen berufen werden, die besondere wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sind, die Landesbank Nordrhein-Westfalen zu fördern. Mitglieder der Gewährträgerversammlung dürfen nicht Inhaberin oder Inhaber oder haftende Teilhaberin oder haftender Teilhaber, Leiterin oder Leiter oder Mitglieder des Vorstands von Kreditinstituten oder deren Angestellte sein. Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates von Kreditinstituten können nur berufen werden, sofern kein Gewährträger widerspricht. Von diesen Bestimmungen werden Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstabe a) bis f) sowie Mitglieder von Organen von Sparkassen nicht betroffen.

4. Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende der Gewährträgerversammlung sind die Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstabe a) bis f).

5. Das Stimmrecht in der Gewährträgerversammlung bestimmt sich nach den Anteilen am Stammkapital. Soweit die Landesbank Nordrhein-Westfalen eigene Anteile hält, steht ihr daraus ein Stimmrecht nicht zu. Bei der Berechnung von Stimmenmehrheiten werden die eigenen Anteile nicht mitgerechnet.

6. Das auf die einzelnen Gewährträger entfallende Stimmrecht wird einheitlich durch jeweils eine ihrer Vertreterinnen oder einen ihrer Vertreter ausgeübt.

7. Die Beschlussfassung in der Gewährträgerversammlung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmrechte.

8. Beschlüsse über Satzungsänderungen mit Ausnahme von Eigenmittelfmaßnahmen nach dem KWG und über die Auflösung der Bank bedürfen der Einstimmigkeit. Beschlüsse über Eigenmittelfmaßnahmen nach dem KWG bei der Bank und Beschlüsse über die Veräußerung von Anteilen an der WestLB AG bedürfen einer Mehrheit von 80 Prozent der Stimmrechte.

§ 10

Sitzungen der Gewährträgerversammlung

1. Die Gewährträgerversammlung ist von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden einzuberufen, wenn es einer der Gewährträger, der Verwaltungsrat oder der Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Gewährträgerversammlung.

2. Die Gewährträgerversammlung soll schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von sechs Wochen einberufen werden. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt und mündlich, fernmündlich, telegrafisch, durch Telefax oder im Wege der elektronischen Nachrichtenübermittlung (E-mail) eingeladen werden. Die Einberufung wird gleichzeitig dem Vorstand bekanntgegeben.
3. Zu jedem Verhandlungsgegenstand nach § 11 Abs. 1 Nummer 1 bis 7 haben der Verwaltungsrat oder der Vorstand Vorschläge zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Diese Vorschläge sind der Gewährträgerversammlung mit der Einladung bekannt zu machen. Die Befugnis der Gewährträgerversammlung, im Einzelfall eine Beschlussfassung zu den vorgenannten Verhandlungsgegenständen ohne Beschlussvorschlag des Verwaltungsrates oder des Vorstandes vorzunehmen, bleibt unberührt.
4. Der Vorstand der Landesbank Nordrhein-Westfalen nimmt an den Sitzungen der Gewährträgerversammlung teil.
5. Die Gewährträgerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben der Gewährträgerversammlung

Die Gewährträgerversammlung beschließt über

1. die Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Landesbank Nordrhein-Westfalen,
2. alle Eigenmitteldmaßnahmen nach dem KWG,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Bilanzgewinnes und die Deckung eines Bilanzverlustes,
4. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstandes,
5. die Bestellung der Abschlussprüfer sowie des Prüfers für die Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes,
6. die Bestellung von Prüfern in besonderen Fällen,
7. Maßnahmen nach § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 3 Buchstabe d),
8. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder der Gewährträgerversammlung und für die Mitglieder des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sowie des Ausschusses für Wohnungsbauförderung,
9. die Grundsätze der Geschäfts- und Risikopolitik,
10. die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen,
11. Anträge an die Aufsichtsbehörde gemäß § 30.

§ 12

Zustimmungsvorbehalt der Gewährträgerversammlung

Die Stimmrechte der Landesbank Nordrhein-Westfalen in der Hauptversammlung der WestLB AG dürfen von der Landesbank Nordrhein-Westfalen in ihrer Eigenschaft als Aktionärin der WestLB AG nur ausgeübt werden, wenn zuvor die Gewährträgerversammlung der Landesbank Nordrhein-Westfalen hierzu ihre Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung ist erteilt, wenn die Gewährträgerversammlung sie mit der Mehrheit der Stimmrechte beschließt. Die Zustimmung zu Erlass und Änderungen der Satzung der WestLB AG (mit Ausnahme von Eigenmitteldmaßnahmen nach dem KWG) oder zur Auflösung der WestLB AG bedarf der Einstimmigkeit. Soweit beabsichtigte Eigenmitteldmaßnahmen nach dem KWG bei der WestLB AG der Zustimmung von deren Hauptversammlung bedürfen, ist in der Gewährträgerversammlung die Zustimmung einer Mehrheit von 80 Prozent der Stimmrechte erforderlich.

§ 13

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

- a) der Finanzministerin oder dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
- b) der Ministerin oder dem Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,
- c) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,
- d) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,
- e) der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes,
- f) der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes,
- g) 8 weiteren Mitgliedern der am Stammkapital Beteiligten, die von den Gewährträgern unter Berücksichtigung der Kapitalanteile entsandt werden, wobei die Mitglieder nach Buchstabe a) bis f) nicht anzurechnen sind; hiernach entfallen auf das Land Nordrhein-Westfalen 4 Mitglieder, auf die Landschaftsverbände je 1 Mitglied, die Sparkassen- und Giroverbände je 1 Mitglied,
- h) 7 weiteren Mitgliedern als Vertreterinnen oder Vertretern der Beschäftigten, von denen 2 nicht in einem Dienstverhältnis zur Landesbank Nordrhein-Westfalen stehen dürfen. Sie werden von der Belegschaft unmittelbar gewählt. Die Wahlvorschläge sollen die Besonderheiten der Zusammensetzung der Belegschaft berücksichtigen. Vorschlagsberechtigt für die Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten sind der Personalrat oder mindestens 100 Wahlberechtigte, für 2 Mitglieder, die nicht dem Kreis der Beschäftigten angehören dürfen und die in einem getrennten Wahlgang zu wählen sind, auch die in der Landesbank Nordrhein-Westfalen vertretenen Gewerkschaften. Die Wahl ist eine Personenwahl. Im Übrigen sind das Landespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassene Wahlordnung in den jeweils gültigen Fassungen entsprechend anzuwenden. Bis zur Erstwahl der Beschäftigtenvertreter nehmen die im Zeitpunkt der Feststellung dieser Satzung im Verwaltungsrat der Westdeutschen Landesbank Girozentrale vertretenen Beschäftigtenvertreter ihr Mandat auch im Verwaltungsrat der Landesbank Nordrhein-Westfalen wahr, soweit sie nicht in einem Dienstverhältnis zur LBS Westdeutsche Landesbausparkasse stehen.

2. Für die Mitglieder des Verwaltungsrates gilt § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 14

Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

1. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß § 13 Abs. 1 Buchstabe g) und h) beträgt 5 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrats weiter aus.
2. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt
 - a) bei einem Mitglied gemäß § 13 Abs. 1 Buchstabe g) mit seiner Abberufung durch die entsendende Stelle, die jederzeit möglich ist,
 - b) bei einem Mitglied gemäß § 13 Abs. 1 Buchstabe h) mit Beendigung seines Arbeitsverhältnisses bei der Landesbank Nordrhein-Westfalen beziehungsweise seiner Rechtsbeziehung mit der Gewerkschaft. §§ 25 und 26 des Landespersonalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember

1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 734) finden im Übrigen entsprechende Anwendung.

3. Scheidet ein Mitglied gemäß § 13 Abs. 1 Buchstabe g) vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden. Die Nachfolge eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes gemäß § 13 Abs. 1 Buchstabe h) regelt sich entsprechend § 28 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 754).

§ 15

Sitzungen des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Gewährträgerversammlung zusammen, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert. Er muss einberufen werden auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder eines der stellvertretenden Vorsitzenden, des Vorstandes oder sofern mindestens 4 Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gewährträgerversammlung leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates als dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.
2. Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen; sie soll den Mitgliedern in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt und mündlich, fernmündlich, telegrafisch, durch Telefax oder im Wege der elektronischen Nachrichtenübermittlung (E-mail) eingeladen werden.
3. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder eine der Stellvertreterinnen oder einer der Stellvertreter sowie mindestens 10 weitere Stimmberechtigte anwesend sind.
4. Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen unter Wahrung der Frist gemäß Absatz 2 zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist bei Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.
5. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
6. Soweit Angelegenheiten der Wfa behandelt werden, nimmt die Ministerin oder der Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.
7. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.
8. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes der Landesbank Nordrhein-Westfalen.
2. Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für
 - a) die Vorschläge zur Beschlussfassung der Gewährträgerversammlung gemäß § 10 Abs. 3,
 - b) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Bestimmung eines Vorstandsmitgliedes zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden des Vorstandes und eines weiteren Vorstandsmitgliedes zur stellvertretenden Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes oder weiterer Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden; § 6 Abs. 2 Satz 1 WBFVG bleibt unberührt,

- c) den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern sowie die Festsetzung deren Jahresabschlussvergütung,
 - d) die Grundsätze für die Anstellung und die Gewährung von Ruhegehaltsansprüchen der Angestellten,
 - e) die Richtlinien für die nach der Dienstvereinbarung zu gewährenden Leistungen,
 - f) die Bezeichnung der Geschäftsarten, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen,
 - g) Richtlinien für die Bankgeschäfte,
 - h) die Richtlinien zu Spenden, Sponsoring, Mitgliedschaften sowie anderen Leistungen,
 - i) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat gemäß § 15 Abs. 8,
 - j) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder der Beiräte gemäß § 23.
3. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats für
 - a) die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalobligationen und sonstigen Schuldverschreibungen auf den Inhaber,
 - b) die Errichtung von bankeigenen Neubauten sowie den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, sofern sie nicht zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Zwangsversteigerungsverfahren erworben werden oder sofern nicht der Verkehrswert der Grundstücke einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Betrag unterschreitet,
 - c) die Errichtung und Auflösung von Niederlassungen,
 - d) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 17

Präsidialausschuss

1. Der Verwaltungsrat bildet einen Präsidialausschuss. Er besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar
 - a) den Mitgliedern des Verwaltungsrats gemäß § 13 Abs. 1 Buchstabe a) bis f), darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats als Vorsitzende oder Vorsitzender des Präsidialausschusses,
 - b) 3 Mitgliedern, die von den Vertreterinnen oder den Vertretern der Beschäftigten gemäß § 13 Abs. 1 Buchstabe h) aus ihrem Kreis gewählt werden.
2. Der Präsidialausschuss bereitet die Sitzung des Verwaltungsrats vor und beschließt über die ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben. Kredite gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 5 und Absatz 2 KWG (Organkredite) bedürfen der Zustimmung des Präsidialausschusses, soweit nicht ein Kreditausschuss gebildet ist.
3. Der Verwaltungsrat kann dem Präsidialausschuss eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes und die Stellvertreterin oder Stellvertreterinnen oder der Stellvertreter oder die Stellvertreter in diesem Amt nehmen an den Sitzungen des Präsidialausschusses teil.

§ 18

Prüfungsausschuss

1. Der Verwaltungsrat bildet aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 13 Abs. 1 Buchstabe a) bis g) einen Prüfungsausschuss.
2. Der Prüfungsausschuss besteht aus 8 Mitgliedern. Hiervon entsenden das Land Nordrhein-Westfalen 3,

die Sparkassen- und Giroverbände insgesamt 3 sowie die Landschaftsverbände insgesamt 2 Mitglieder.

3. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Prüfungsausschuss tritt bei Bedarf zusammen. Er hat das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer zu beraten und kann jeden Geschäftsvorgang überprüfen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, ihm bestimmte Prüfungsaufgaben zuzuweisen. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, Sachverständige hinzuzuziehen.
5. Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss.
6. Der Vorstand nimmt auf Verlangen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.

§ 19

Kreditausschuss

1. Der Verwaltungsrat kann aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 13 Abs. 1 Buchstabe a) bis g) einen Kreditausschuss bilden. Im Fall der Bildung eines Kreditausschusses gelten die Bestimmungen der folgenden Absätze.
2. Der Kreditausschuss besteht aus 12 Mitgliedern des Verwaltungsrats. Hiervon entsenden das Land 5, die Sparkassen- und Giroverbände insgesamt 4 und die Landschaftsverbände insgesamt 3 Mitglieder.
3. Den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz führen jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sparkassen- und Giroverbände. Der Verwaltungsrat benennt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden auf Vorschlag der Sparkassen- und Giroverbände.
4. Kredite werden vom Vorstand beschlossen. Der Kreditausschuss entscheidet über die Zustimmung zu Organkrediten gemäß § 15 KWG. Er ist über die Kredite, die eine vom Verwaltungsrat festgesetzte Größenordnung übersteigen, zu unterrichten. Einzelheiten werden in einer vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.
5. Der Kreditausschuss tritt bei Bedarf zusammen.
6. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kreditausschusses teil.

§ 20

Sonstige Ausschüsse des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat kann aus dem Kreis seiner Mitglieder sonstige Ausschüsse bilden.
2. Zusammensetzung und Zuständigkeit der Ausschüsse werden durch Geschäftsordnung geregelt, die vom Verwaltungsrat erlassen werden.
3. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der sonstigen Ausschüsse teil.

§ 21

Ausschuss für Wohnungsbauförderung

1. Der Ausschuss für Wohnungsbauförderung besteht aus
 - a) der Ministerin oder dem Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport oder der Vertretung im Amt als Vorsitzenden/Vorsitzendem,
 - b) je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter
 - aa) des Finanzministeriums,
 - bb) des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr,

cc) des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit,

- c) 9 Mitgliedern des Landtags,
 - d) 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Wohnungswirtschaft,
 - e) je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter
 - aa) der kreisfreien Städte,
 - bb) der Kreise,
 - cc) der kreisangehörigen Städte,
 - dd) der übrigen kreisangehörigen Gemeinden,
 - f) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mieterseite.
2. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann sich durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten des Ministeriums vertreten lassen.
 3. Die Mitglieder zu Absatz 1 Buchstabe c) werden vom Landtag für die Dauer der Wahlperiode nach dem Verhältniswahlssystem gewählt, das der Landtag bei der Wahl seiner Ausschüsse anwendet. Die Mitglieder zu Absatz 1 Buchstabe d) bis f) werden durch das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport auf Vorschlag der im Land ansässigen Spitzenorganisationen berufen. Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt vier Jahre.
 4. Der Ausschuss ist von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden bei Bedarf sowie dann einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde, der Vorstand oder mindestens 4 Mitglieder des Ausschusses die Befassung mit einem bestimmten Verhandlungsgegenstand beantragen.
 5. Der Verwaltungsrat gibt dem Ausschuss für Wohnungsbauförderung eine Geschäftsordnung.
 6. An den Sitzungen nehmen das zuständige Vorstandsmitglied sowie die Geschäftsführung der Wfa teil.
 7. Die Mitglieder des Ausschusses sind nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 zur Verschwiegenheit verpflichtet.
 8. Der Ausschuss kann Unterausschüsse einrichten.

§ 22

Zuständigkeit des Ausschusses für Wohnungsbauförderung

1. Der Ausschuss für Wohnungsbauförderung überwacht die Geschäftsführung der Wohnungsbauförderungsanstalt. Er hat dabei insbesondere die Wirtschafts- und Finanzplanung des Vorstandes zu beraten und ist über die beschlossene Wirtschafts- und Finanzplanung zu unterrichten. Er hat ferner den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), Lagebericht und jährlichen Geschäftsbericht zu prüfen.
2. Der Ausschuss für Wohnungsbauförderung kann vom Vorstand jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Wohnungsbauförderungsanstalt verlangen. In besonderen Fällen kann er Sachverständige hinzuziehen.
3. Der Ausschuss für Wohnungsbauförderung kann vorschlagen, dass die gemäß § 21 Abs. 7 WBFG vorgesehenen Prüfungen der Wohnungsbauförderungsanstalt vorgenommen werden.
4. Der Ausschuss für Wohnungsbauförderung ist über die für die Wfa geltenden Grundsätze der Anlagepolitik, der Refinanzierung und der Ausreichung von Darlehen und Bürgschaften zu unterrichten.

§ 23

Beiräte

1. Zur sachverständigen Beratung der Landesbank Nordrhein-Westfalen bei der Wahrnehmung ihrer Geschäfte und zur Förderung des Kontaktes mit der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und den Spar-

kassen können Beiräte gebildet werden. Die Mitglieder der Beiräte werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen.

2. Den Vorsitz führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder eine der Stellvertreterinnen oder einer der Stellvertreter im Amt. Der Verwaltungsrat kann für die Beiräte Geschäftsordnungen erlassen.
3. Die Beiräte sind mindestens einmal im Jahr von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden einzuberufen.
4. An die Mitglieder der Beiräte wird eine vom Verwaltungsrat festzusetzende Vergütung gezahlt.

§ 24

Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Landesbank Nordrhein-Westfalen.
2. Er besteht aus der erforderlichen Anzahl von Vorstandsmitgliedern, die von dem Verwaltungsrat bestellt werden. Der Verwaltungsrat kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen; die stellvertretenden Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Vorstandsmitglieder.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung für jeweils fünf Jahre ist zulässig. Bei Mitgliedern des Vorstandes, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, ist eine Wiederbestellung auch mit einer Dauer von weniger als fünf Jahren möglich. Über die Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstandes ist frühestens zwölf und spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Bestellungsperiode zu beschließen. Die Sätze 1 bis 4 gelten für stellvertretende Vorstandsmitglieder entsprechend.
4. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied oder zum stellvertretenden Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder eine nachhaltige und erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses. Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes; § 6 Abs. 2 Satz 2 WBFG bleibt unberührt.
6. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes unterrichtet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats und dessen bzw. deren Stellvertreterin(nen) oder Stellvertreter über wichtige Vorkommnisse. Der Vorstand erteilt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, dessen bzw. deren Stellvertreterin(nen) oder Stellvertreter und dem Verwaltungsrat jederzeit die gewünschten Auskünfte.

§ 25

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

1. Die Landesbank Nordrhein-Westfalen wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand eine andere Regelung treffen. Die Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse und Aushang in den Kassenträumen bekannt gemacht.
2. Urkunden, die den Vorschriften des Absatz 1 entsprechen, sind für die Landesbank Nordrhein-Westfalen ohne Rücksicht auf die Einhaltung sonstiger satzungsmäßiger Vorschriften im Einzelfall rechtsverbindlich. Die von der Landesbank Nordrhein-Westfalen ausgestellten und mit Siegel der Landesbank Nordrhein-Westfalen versehenen sowie die von der Wfa ausgestellten und mit Siegel der Wfa versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 26

Jahresabschluss und Geschäftsbericht

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses, Lageberichtes, Konzernabschlusses und Konzernlageberichtes richten sich nach den geltenden Vorschriften.
3. Für die Wfa ist ein eigenständiger Jahresabschluss und Lagebericht nach den geltenden Vorschriften aufzustellen, zu prüfen und offen zulegen.
4. Die Landesbank Nordrhein-Westfalen stellt jährlich einen Geschäftsbericht auf.
5. Für die Wfa wird ein gesonderter Geschäftsbericht aufgestellt, der den Geschäftsablauf und die Lage der Wfa darstellt und den Jahresabschluss der Wfa erläutert.

§ 27

Gewinnverteilung

1. Von dem bei Abschluss des Geschäftsjahres sich ergebenden Jahresüberschuss ohne Berücksichtigung des Jahresüberschusses der Wfa wird ein Teilbetrag von mindestens 10 Prozent den Rücklagen überwiesen. Zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von Verlusten der Wfa soll aus ihrem Jahresüberschuss außer der Bürgschaftssicherungsrückstellung (§ 20 Abs. 1 WBFG) eine Hauptrücklage bis zum Höchstbetrag von 10 Prozent des Grundkapitals der Wfa gebildet werden.
2. Der verbleibende Jahresüberschuss der Wfa ist ihrem Vermögen (§ 16 Abs. 1 WBFG) zuzuführen.
3. Über die Verwendung des verbleibenden Bilanzgewinnes der Landesbank Nordrhein-Westfalen entscheidet die Gewährträgerversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats.

§ 28

Auflösung der Landesbank Nordrhein-Westfalen und der Wfa

1. Im Falle der Auflösung der Landesbank Nordrhein-Westfalen ist die Liquidation einzuleiten. Das nach beendeter Liquidation verbleibende Vermögen ohne Berücksichtigung des Vermögens der Wfa fällt den Gewährträgern nach der Höhe ihrer Anteile am Stammkapital zu.
2. Im Falle der Auflösung der Wfa erfolgt die Verwendung des Vermögens nach Maßgabe des Auflösungsgesetzes.

§ 29

Aufsichtsbehörde

1. Die staatliche Aufsicht über die Landesbank Nordrhein-Westfalen führt das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die staatliche Aufsicht über die Wohnungsbauförderungsanstalt führt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport.
2. Für die in § 3 Abs. 3 und 4, § 6 Abs. 3 Buchstabe c) und d), § 11 Nr. 1, 2 und 10 sowie § 16 Abs. 3 Buchstabe c) bezeichneten Maßnahmen ist im Einzelfall eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.
3. Die durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, insbesondere durch eine von ihr angeordnete Prüfung, entstehenden besonderen Kosten trägt die Landesbank Nordrhein-Westfalen oder die Wfa.

§ 30

Befreiung von Satzungsvorschriften

Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag der Gewährträgerversammlung andere als die in § 7 genannten Geschäfte zulassen.

§ 31

Bekanntmachungen

1. Soweit nach den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen dieser Satzung oder der Anordnung der Gewährträgerversammlung öffentliche Bekanntmachungen zu erfolgen haben, genügt die Bekanntmachung im Bundesanzeiger.
2. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und sonstige Bekanntmachungen der Wfa sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen. In allen Veröffentlichungen und Vervielfältigungen des Jahresabschlusses ist das abschließende Prüfungsergebnis aufzunehmen.

§ 32

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zusammen mit dem Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen am 1. August 2002 in Kraft.

Anhang 2:

Übersicht der Spielbanken- und Lotteriebeteiligungen

1. Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG, Münster,
2. Nordwestlotto in NRW GmbH, Münster,
3. Unterstützungseinrichtung GmbH der Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG, Münster,
4. WestEvent GmbH & Co. KG, Münster,
5. Westdeutsche Spielbanken GmbH, Münster,
6. Westdeutsche Spielbanken GmbH & Co KG, Münster,
7. Bremer Spielcasino GmbH & Co. KG, Bremen,
8. Westdeutsche Spielcasino Service GmbH, Münster,
9. Spielbank Kassel/Bad Wildungen GmbH & Co. KG, Kassel,
10. Westdeutsche Spielcasino International GmbH, Münster.

Anhang 3:

Satzung der LBS
Westdeutsche Landesbausparkasse

A.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Siegel,
Anstaltsträger

- (1) Der Name der Anstalt lautet:

„LBS Westdeutsche Landesbausparkasse“ (im Folgenden „Bausparkasse“ genannt).

Die Bausparkasse wird auch unter der Kurzbezeichnung „LBS“ geführt.

- (2) Die Bausparkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist in Münster.

- (3) Die Bausparkasse führt ein Siegel mit den Worten „LBS Westdeutsche Landesbausparkasse“ und der Kurzbezeichnung „LBS“.

- (4) Anstaltsträger der Bausparkasse sind

- a) das Land Nordrhein-Westfalen,
- b) der Landschaftsverband Rheinland,
- c) der Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
- d) der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und
- e) der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband.

- (5) Gewährträger im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Anstaltsträger der Bausparkasse.

- (6) Jeder Anstaltsträger kann seine Anstaltsträgerschaft an der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse mit Zustimmung der übrigen Anstaltsträger ganz oder teil-

weise auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des Artikel 2 § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen übertragen.

§ 2

Stammkapital

- (1) Die Bausparkasse ist mit einem Stammkapital in Höhe von Euro 50.000.000,- ausgestattet.

- (2) Am Stammkapital sind beteiligt

- a) das Land Nordrhein-Westfalen mit Euro 21.580.000 (43,16%),
- b) der Landschaftsverband Rheinland mit Euro 5.875.000 (11,75%),
- c) der Landschaftsverband Westfalen Lippe mit Euro 5.875.000 (11,75%),
- d) der Rheinische Sparkassen- und Giroverband mit Euro 8.335.000 (16,67%)
und
- e) der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband mit Euro 8.335.000 (16,67%).

§ 3

Aufgaben, Beteiligungen,
Niederlassungen

- (1) Die Bausparkasse pflegt das Bausparen und fördert den Wohnungsbau. Sie betreibt die nach Maßgabe der für Bausparkassen geltenden rechtlichen Vorschriften zulässigen Geschäfte.

- (2) Die Bausparkasse kann sich im Rahmen ihrer Aufgaben und nach Maßgabe der für Bausparkassen geltenden Bestimmungen an anderen Unternehmen beteiligen und Niederlassungen errichten.

B.

Organe der Bausparkasse

§ 4

Organe

- (1) Organe der Bausparkasse sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Gewährträgerversammlung.

- (2) Die Mitglieder der Organe haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Bausparkasse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit in den Organen der Bausparkasse bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen. Die Genehmigung, abweichend von Satz 1 Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt den Mitgliedern der Gewährträgerversammlung, des Verwaltungsrates und des Vorstandes der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Verhinderungsfall ein diesem oder dieser nachfolgender Vorsitzender oder nachfolgende Vorsitzende des Verwaltungsrates. Die Befugnis des Vorstandes, die im Rahmen seiner Geschäftsführung üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse der Bausparkasse abzugeben, bleibt unberührt.

1.

Vorstand

§ 5

Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und, sofern solche bestellt worden sind, aus den stellvertretenden Mitgliedern.

- (2) Der Verwaltungsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes. Er bestimmt eine(n) Vorsitzende(n) und kann eine(n) oder mehrere stellvertretende Vorsitzende bestimmen.

(3) Die Mitglieder des Vorstands und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Über die Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstands ist frühestens zwölf und spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Bestellungsperiode zu beschließen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für stellvertretende Vorstandsmitglieder entsprechend.

(4) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied oder zum stellvertretenden Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder eine nachhaltige und erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses. Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

§ 6

Zuständigkeit des Vorstands

(1) Die Bausparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder einer Prokuristin vertreten.

(2) Die von der Bausparkasse ausgestellten und mit Siegel der Bausparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

(3) Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstands und andere Beschäftigte mit seiner Vertretung in bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bausparkasse nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung. Über die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes.

(5) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat spätestens 6 Wochen vor Beginn eines Geschäftsjahres ein aussagefähiges Budget mindestens für die drei folgenden Geschäftsjahre vor. Dieses umfasst insbesondere die Ergebnisplanung, die Eigenkapitalplanung und die Personalkapazitätsplanung für die einzelnen Geschäftsbereiche sowie für die gesamte Bausparkasse. Der Verwaltungsrat ist vom Vorstand vierteljährlich anhand eines Soll/Ist-Vergleiches über die Einhaltung des Budgets zu unterrichten.

2.

Verwaltungsrat

§ 7

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

- a) der Finanzministerin oder dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
- b) der Ministerin oder dem Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
- c) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,
- d) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,
- e) der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes,
- f) der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes,
- g) vier weiteren Mitgliedern der am Stammkapital Beteiligten, die von den Anstaltsträgern unter Berücksichtigung der Kapitalanteile entsandt werden, wobei die

Mitglieder nach Buchstabe a) bis f) nicht anzurechnen sind; hiernach entfallen auf das Land Nordrhein-Westfalen 2 Mitglieder und auf die Sparkassen- und Giroverbände je 1 Mitglied,

- h) fünf weiteren Mitgliedern als Vertreter(innen) der Beschäftigten. Sie werden von der Belegschaft unmittelbar gewählt. Die Wahlvorschläge sollen die Besonderheiten der Zusammensetzung der Belegschaft berücksichtigen. Die Wahl ist eine Personenwahl. Im Übrigen sind das Landespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassene Wahlordnung in den jeweils gültigen Fassungen entsprechend anzuwenden. Bis zur Erstwahl der Beschäftigtenvertreter nehmen die im Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung im Verwaltungsrat der Westdeutschen Landesbank Girozentrale vertretenen Beschäftigtenvertreter ihr Mandat auch im Verwaltungsrat der Bausparkasse wahr, soweit sie in einem Dienstverhältnis mit der Bausparkasse stehen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Buchstaben a) bis f) sind befugt, sich im Verwaltungsrat und in seinen Ausschüssen außer im Vorsitz durch eine(n) ständige(n) Vertreter(in) vertreten zu lassen. Sie sind berechtigt, diese(n) Vertreter(in) zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

(4) Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates sollen nur Personen berufen werden, die besondere wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen und geeignet sind, die Bausparkasse zu fördern. Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates von Bausparkassen können nur berufen werden, sofern kein Anstaltsträger widerspricht. Von diesen Bestimmungen sind Mitglieder der Organe von Sparkassen nicht betroffen.

§ 8

Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

(1) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates weiter aus. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt

- a) bei einem Mitglied gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. a) bis g) mit seiner Abberufung durch den Anstaltsträger, die jederzeit möglich ist,
- b) bei einem Mitglied gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. a) bis g) mit dem Ausscheiden des es entsendenden Anstaltsträgers aus seiner Anstaltsträgerschaft; die frei werdenden Sitze entfallen auf die verbleibenden Anstaltsträger im Verhältnis ihrer neuen Kapitalanteile; § 7 Abs. 1 ändert sich entsprechend;
- c) bei einem Mitglied gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. h) mit Beendigung seines Arbeitsverhältnisses bei der Bausparkasse. §§ 25 und 26 des Landespersonalvertretungsgesetzes finden im Übrigen entsprechende Anwendung.
- (3) Scheidet ein Mitglied gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. a) bis g) vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden. Die Nachfolge eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. h) regelt sich entsprechend § 28 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes.

§ 9

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines oder seiner Vorsitzenden, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert. Er muss einberufen werden auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, eines oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, des Vorstandes oder sofern mindestens drei Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

(2) Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen; sie soll den Mitgliedern in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt und mündlich oder per Telefax eingeladen werden.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens sieben weitere Stimmberechtigte anwesend sind.

(4) Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist bei Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

(7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 10

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands der Bausparkasse.

(2) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für

1. die Vorschläge zur Beschlussfassung der Gewährträgerversammlung,
2. die Bestellung der Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes gem. § 5 Abs. 2 sowie den Widerruf der Bestellung gem. § 5 Abs. 4,
3. die Regelung der Vertragsbedingungen für die Vorstandsmitglieder und ihrer sonstigen Angelegenheiten,
4. die Grundsätze für die Anstellung und die Gewährung von Ruhegehaltsansprüchen der Angestellten,
5. die Richtlinien für die nach der Dienstvereinbarung zu gewährenden Leistungen,
6. die Bezeichnung der Geschäftsarten, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen,
7. die Richtlinien für die Geschäfte der Bausparkasse,
8. die Richtlinien zu Spenden, Sponsoring, Mitgliedschaften sowie anderen Leistungen,
9. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
10. die Zustimmung zu Organkrediten gem. § 15 KWG, soweit nicht gesetzliche Ausnahmeregelungen gelten,
11. die Erteilung des Prüfungsauftrages für den Jahres- und Konzernabschluss an den von der Gewährträgerversammlung bestellten Abschlussprüfer,
12. sonstige ihm nach Gesetz oder Satzung zugewiesene Aufgaben.

(3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates für

1. die Errichtung von bausparkasseneigenen Neubauten sowie den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, sofern sie nicht zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Zwangsversteigerungsverfahren erworben werden oder sofern nicht der Verkehrswert der Grundstücke einen vom Verwaltungsrat festzulegenden Betrag unterschreitet,
2. den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, sofern die Beteiligung nach Maßgabe einer vom Ver-

waltungsrat zu treffenden Regelung nicht von geringer Bedeutung ist,

3. die Errichtung und Auflösung von Niederlassungen,

4. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

(4) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte heraus Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgaben zur abschließenden Erledigung übertragen.

§ 11

Beiräte

(1) Zur sachverständigen Beratung der Bausparkasse bei der Wahrnehmung ihrer Geschäfte können Beiräte gebildet werden. Die Mitglieder der Beiräte werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen.

(2) Der Verwaltungsrat bestimmt aus seiner Mitte den oder die Vorsitzende(n) und den oder die Stellvertreter(in) der Beiräte. Der Verwaltungsrat kann für die Beiräte Geschäftsordnungen erlassen.

(3) Die Beiräte sind mindestens einmal im Jahr von dem oder der Vorsitzenden einzuberufen.

3.

Gewährträgerversammlung

§ 12

Zusammensetzung und Beschlüsse der Gewährträgerversammlung

(1) Die Gewährträgerversammlung setzt sich zusammen aus

- a) der Finanzministerin oder dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
- b) der Ministerin oder dem Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,
- c) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,
- d) der Direktorin oder dem Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,
- e) der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes,
- f) der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes,
- g) 12 weiteren Mitgliedern der am Stammkapital Beteiligten, die von den Anstaltsträgern unter Berücksichtigung der Kapitalanteile entsandt werden, wobei die Mitglieder nach Buchstabe a) bis f) nicht anzurechnen sind; hiernach entfallen auf das Land Nordrhein-Westfalen 6 Mitglieder, die Landschaftsverbände je 1 Mitglied, die Sparkassen- und Giroverbände je 2 Mitglieder.

(2) Die Mitglieder der Gewährträgerversammlung gemäß Satz 1 Buchstabe a) bis f) sind befugt, sich in der Gewährträgerversammlung außer im Vorsitz durch eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter vertreten zu lassen. Sie sind berechtigt, diese Vertreterin oder diesen Vertreter zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

(3) Das Stimmrecht in der Gewährträgerversammlung bestimmt sich nach den Anteilen am Stammkapital.

(4) Das auf die einzelnen Anstaltsträger entfallende Stimmrecht wird einheitlich durch jeweils eine(n) ihrer Vertreter(innen) ausgeübt.

(5) Die Beschlussfassung in der Gewährträgerversammlung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmrechte.

(6) Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung der Satzung und die Auflösung der Bausparkasse bedürfen der Einstimmigkeit. Beschlüsse über Eigenmittelaufnahmen nach dem KWG bedürfen einer Mehrheit von 80% der Stimmrechte.

(7) Scheidet ein Anstaltsträger aus seiner Trägerschaft aus, so erlischt mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens die

Mitgliedschaft und sein Entsendungsrecht gemäß Absatz 1. Die ihm bislang zustehenden Sitze wachsen den verbleibenden Anstaltsträgern im Verhältnis ihrer neuen Stammkapitalanteile zu. Absatz 1 ändert sich entsprechend.

(8) Über die Sitzung der Gewährträgerversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 13

Sitzungen der Gewährträgerversammlung

(1) Die Gewährträgerversammlung ist von dem oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich einzuberufen, wenn es einer der Anstaltsträger, der Verwaltungsrat oder der Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates leitet die Gewährträgerversammlung.

(2) Die Gewährträgerversammlung soll unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von sechs Wochen einberufen werden. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt und mündlich oder per Telefax eingeladen werden. Die Einberufung wird gleichzeitig dem Vorstand bekannt gegeben.

(3) Der Vorstand der Bausparkasse nimmt an den Sitzungen der Gewährträgerversammlung teil.

(4) Die Gewährträgerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Aufgaben der Gewährträgerversammlung

Die Gewährträgerversammlung beschließt über

1. die Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Bausparkasse,
2. Eigenmittelmaßnahmen nach dem KWG,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung eines Bilanzverlustes,
4. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes,
5. die Bestellung der Abschlussprüfer sowie – soweit gesetzlich vorgeschrieben – des Prüfers für die Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes,
6. die Bestellung von Prüfern in besonderen Fällen,
7. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder der Gewährträgerversammlung, für die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse sowie für die Mitglieder der Beiräte.

C.

Jahresabschluss, Geschäftsbericht, Gewinnverteilung

§ 15

Jahresabschluss und Geschäftsbericht

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses, Lageberichts, des Konzernabschlusses

und Konzernlageberichts richten sich nach den geltenden Vorschriften.

(3) Die Bausparkasse stellt jährlich einen Geschäftsbericht auf.

D.

Sonstiges

§ 16

Auflösung der Bausparkasse

Im Falle der Auflösung der Bausparkasse ist die Liquidation einzuleiten. Das nach beendeter Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Anstaltsträgern nach der Höhe ihrer Anteile am Stammkapital zu.

§ 17

Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht bestimmt sich nach den für die Bausparkasse geltenden rechtlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen.

§ 18

Bekanntmachungen

Soweit nach den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen dieser Satzung oder der Anordnung der Gewährträgerversammlung öffentliche Bekanntmachungen zu erfolgen haben, genügt die Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zusammen mit dem Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen am 1. August 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juli 2002

(L. S.)

Der Ministerpräsident

Wolfgang Clement

Der Finanzminister

Peer Steinbrück

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

Der Minister
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr

Ernst Schwanhold

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport

Dr. Michael Vesper

– GV. NRW. 2002 S. 284.

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359